

Einladung

zur 1. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
3. November 2016, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Eröffnung der Sitzung durch das an Lebensjahren älteste, anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied, Herrn Gerhard Wruck
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
4. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Oberbürgermeister
5. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen
6. Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden
7. Übernahme der Sitzungsleitung durch die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden
8. Feststellung der Tagesordnung
9. Beschluss über die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2094/2016 mit 2 Anlagen)
10. Bildung des Verwaltungsausschusses
(Drucks. Nr. /2016 mit 1 Anlage) - wird nachgereicht
11. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Beschluss über die Reihenfolge
12. Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der / des Ratsvorsitzenden und Beschluss über die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden
13. Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien
(Drucks. Nr. /2016 mit 1 Anlage) - wird nachgereicht
14. Verteilung der Ausschussvorsitze
(Informationsdrucks. Nr. /2016) - wird nachgereicht

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

1. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 3. November 2016,
Rathaus, Ratssaal

Beginn	15.00 Uhr
Ende	17.20 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Bürgermeister Hermann	(SPD)
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)
Bürgermeister Scholz	(CDU)
Ratsherr Albrecht	(CDU)
Ratsherr Alter	(SPD)
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Bingemer	(FDP)
Ratsherr Blaschzyk	(CDU)
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Borstelmann	(CDU)
Beigeordneter Braune	(AfD)
Ratsfrau Dr. Carl	(SPD)
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Döring	(FDP)
Ratsherr Drenke	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Emmelmann	(CDU)
Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsfrau Falke	(Gruppe DIE LINKE & PIRATEN)
Ratsherr Finck	(SPD)
Ratsherr Förste	(DIE FRAKTION)
Ratsfrau Gamoori	(SPD)
Ratsherr Dr. Gardemin	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Gill	(SPD)
Ratsherr Hauptstein	(AfD)
Ratsherr Hellmann	(CDU)
Ratsherr Herrmann	(AfD)
Ratsherr Hirche	(AfD)
Ratsherr Hofmann	(SPD)
Ratsfrau Iri	(SPD)
Ratsherr Jacobs	(AfD)
Ratsfrau Jeschke	(CDU)
Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Kelich	(SPD)
Ratsfrau Keller	(SPD)
Ratsherr Klapproth	(CDU)

Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)
Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Klippert	(DIE FRAKTION)
Ratsherr Kreisz	(SPD)
Ratsherr Küßner	(CDU)
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)
Beigeordneter Machentanz	(Gruppe DIE LINKE & PIRATEN)
Beigeordnete Dr. Markowis	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Markurth	(SPD)
Ratsherr Marski	(CDU)
(Ratsfrau Dr. Matz)	(CDU)
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)
Ratsherr Nicholls	(SPD)
Ratsherr Oppelt	(CDU)
Ratsfrau Pluskota	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)
Oberbürgermeister Schostok	(SPD)
Beigeordneter Seidel	(CDU)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsherr Spiegelhauer	(SPD)
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Dr. Wichardt	(AfD)
Ratsherr Wiechert	(CDU)
Ratsherr Wolf	(Gruppe DIE LINKE & PIRATEN)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Yildirim	(Gruppe DIE LINKE & PIRATEN)
Beigeordnete Zaman	(SPD)
Ratsherr Zingler	(Gruppe DIE LINKE & PIRATEN)

Verwaltung:

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette
 Stadträtin Beckedorf
 Stadtbaurat Bodemann
 Stadtrat Härke
 Stadtkämmerer Prof. Dr. Hansmann
 Stadträtin Rzyski

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Eröffnung der Sitzung durch das an Lebensjahren älteste, anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied, Herrn Gerhard Wruck
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
4. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Oberbürgermeister
5. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen
6. Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden

7. Übernahme der Sitzungsleitung durch die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden
8. Feststellung der Tagesordnung
9. Beschluss über die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2094/2016 mit 2 Anlagen)
10. Bildung des Verwaltungsausschusses
(Drucks. Nr. 2247/2016 mit 1 Anlage)
11. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Beschluss über die Reihenfolge
12. Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der / des Ratsvorsitzenden und Beschluss über die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden
13. Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien
(Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage)
14. Verteilung der Ausschussvorsitze

TOP 1.

Begrüßung durch den Oberbürgermeister

Oberbürgermeister Schostok führt aus, dass die BürgerInnen den anwesenden Ratsmitgliedern bei der Kommunalwahl am 11. September 2016 mit ihrem Veto das Vertrauen ausgesprochen hätten, damit diese in den kommenden fünf Jahren, bis Ende Oktober 2021, zum Wohle der Landeshauptstadt Hannover wirken könnten. Oberbürgermeister Schostok informierte darüber, dass aktuell 541.081 BürgerInnen und sogar 555.058 EinwohnerInnen, inklusive derer mit Zweitwohnsitzstatus, in Hannover gemeldet seien. Der Wahlausschuss habe am 23. September 2016 das amtliche Ergebnis zur Wahl des Rates und zur Wahl der 13 Stadtbezirke festgestellt. Das so festgestellte Ergebnis sei am 7. Oktober 2016 bekannt gegeben worden. Oberbürgermeister Schostok stellte fest, dass in der gesetzlichen Frist keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen seien und dass somit die Wahlen der 13 Stadtbezirksräte und des Rates der Stadt gültig seien. Ein besonderer Beschluss des Rates sei nicht erforderlich. Oberbürgermeister Schostok erklärte, dass man heute zusammengekommen sei um eine Konstituierung des Rates zu Beginn der 18. Wahlperiode der Räte seit 1946 vorzunehmen. Oberbürgermeister Schostok hieß die 26 neuen Mitglieder im Rat der Stadt herzlich willkommen und erläuterte, dass die 38 aus der voran gegangenen Wahlperiode Verbliebenen den neuen Ratsmitgliedern unterstützend zur Seite stehen sollten und begrüßte auch die wieder gewählten Ratsmitglieder herzlich. Oberbürgermeister Schostok erörterte, dass sich zur neuen Wahlperiode sieben Fraktionen und eine Gruppe, welches die höchste Anzahl seit 1946 sei, im Rat der Landeshauptstadt Hannover gebildet haben. Die gemeinsame Zeit im Rat würde zeigen, welche Auswirkungen diese Zusammensetzung für die Landeshauptstadt haben werde. Man freue sich auf die Zusammenarbeit des Rates mit der Verwaltung und ziehe dabei die Stadtbezirksräte in diese positiven Erwartungen mit ein. Oberbürgermeister Schostok stellte fest, dass auf den Rat und die Verwaltung in den kommenden fünf Jahren sehr arbeitsreiche Zeiten zukommen würden. Das habe man in der vergangenen Ratsperiode feststellen müssen und dies sei nicht nur in der profanen, zahlenmäßigen Nennung der Drucksachen belegbar. Oberbürgermeister Schostok machte

deutlich, dass die Mitglieder des Rates als ehrenamtlich Tätige anzusehen seien, dass man der Bevölkerung allerdings das fast schon professionelle Engagement und den zeitaufwendigen Einsatz, vor dem Hintergrund angemessener Wertschätzung, näher bringen sollte. Oberbürgermeister Schostok brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass es dem Rat und der Verwaltung gemeinsam gelingen möge, die anstehenden Aufgaben zum Wohle der Stadt und ihrer EinwohnerInnen lösen zu können.

Oberbürgermeister Schostok wies darauf hin, dass er zur Konstituierung des Rates und zur Wahl des Ratsvorsitzenden / der Ratsvorsitzenden die Aufgabe habe, dass an Jahren älteste Ratsmitglied festzustellen, um diesem / dieser den Vorsitz der Ratsversammlung übergeben zu können. Oberbürgermeister Schostok stellte fest, dass Ratsherr Gerhard Wruck, geboren am 13. Juni 1942, das an Jahren älteste Ratsmitglied sei und fragte Ratsherrn Wruck, ob dieser bereit sei den Vorsitz der Ratsversammlung für die Punkte 2. bis 7. der Tagesordnung zu übernehmen.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) bejahte die Frage.

TOP 2.

Eröffnung der Sitzung durch das an Lebensjahren älteste, anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied, Herrn Gerhard Wruck

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) eröffnete die Ratsversammlung, stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Er verwies darauf, dass das H1 Fernsehen beabsichtige von der heutigen Sitzung Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen, wenn der Rat dagegen keine Bedenken erhebe.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) führte aus, dass die Ratsperiode 2016 bis 2021 mit ihrem politisch-personellen Gefüge das Ergebnis einer demokratischen Wahl sei. Die hiesigen Besonderheiten bestünden darin, dass zum einen dem Rat so viele Gruppierungen angehörten wie niemals zuvor und dass zum anderen die traditionelle Hannoversche Mehrheitsfraktion SPD in den nächsten fünf Jahren keine absolute Mehrheit haben werde, auch nicht zusammen mit der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen. Das würde für die bisherige Majorität als auch für die bisherige und größtenteils zukünftige Opposition eine interessante Erfahrung werden. Dadurch werde vermutlich, oder sogar hoffentlich, die ursprüngliche Verfassungstheorie, wonach ein Stadtrat letztlich ein Kollegialorgan sein solle, verstärkt in den Blick der Akteure gerückt.

Ratsherr Wruck erwog, dass es für die bisherigen Mehrheitsparteien ein Dauertest in Hinblick auf deren vielzitierte Toleranz sein werde. Auch sie werden lernen müssen, auf andere Vorschläge einzugehen und diese zum Teil sogar zu übernehmen. Denn bislang sei es ein Leichtes gewesen die Toleranz hochleben zu lassen, wo man doch jederzeit die Gestaltungsgewalt besessen habe. Gemeint sei dabei, ob bewusst oder unbewusst, die Toleranz der anderen. Tatsächlich sei die Toleranz im Rat das täglich Brot der Opposition. Opposition bedeute unter anderen die Bereitschaft, sich den Beschlüssen anderer Menschen zu beugen. Die Opposition müsse stets das akzeptieren, was andere Kraft ihrer Mehrheit durchsetzen würden. Aus ethischer Sicht sei das eine permanente Schule der Toleranz. Ratsherr Wruck betonte, dass er diese Feststellung ohne Bedauern machen würde, da der beschriebene Mechanismus zum normalen Spiel der Kräfte in jedem demokratischen Gremium gehören würde. Ratsherr Wruck vermutete, dass man in Zukunft in unruhigen und unübersichtlichen Zeiten leben werde. Die Euro-Migrationskrise sei noch lange nicht erledigt. Die „Schönwetterdemokratie“ sei vorbei. Es werde mit einiger Wahrscheinlichkeit zu scharfen Verteilungskämpfen kommen. Auf diese zukünftig unruhigen Zeiten müsse auch der Rat der Stadt Hannover vorbereitet sein. Ratsherr Wruck unterstrich, dass dies ohne Panik, aber stets mit Bedacht der Möglichkeit, dass sehr Vieles was einem bisher lieb und vertraut gewesen sei, plötzlich kippen und nie wieder ins Lot

kommen könnte. Prinzipiell müssten alle politischen Kräfte und Akteure damit rechnen, dass sie ihre Lieblingsvisionen womöglich irgendwann begraben könnten. Vorbereitet sein würde nicht heißen zu glauben, dass der Rat an den Weltläufen von Hannover aus etwas Wesentliches ändern könnte. Allerdings würde es heißen, dass man in Hannover in der Lage sein sollte, für die BürgerInnen möglichst das Beste zu tun, wenn die Möglichkeit dies erlaube. Ratsherr Wruck machte deutlich, dass es das eigentliche politische Problem sei zu ergründen, was das Richtige sei. Politik wolle gestalten und was diese tue, habe oftmals langfristige Folgen. Der beste Weg die Zukunft vorauszusagen, sei sie zu gestalten (Willy Brandt). Im Weiteren stellte Ratsherr Wruck philosophische Überlegungen zu richtigen und falschen Entscheidungen und deren Auswirkungen an. Ratsherr Wruck stellte fest, dass man zum sondieren richtiger Entscheidungen zum einen fachkundige Unterstützung benötigen würde. Zum zweiten gründlich abwägen sollte, um Ansatzweise sicher zu sein, dass man das Richtige tun würde. Zum dritten sollte man die Signale der BürgerInnen ernst nehmen, denn die einfachen Leute hätten oftmals mehr Gespür für das Richtige als die PolitikerInnen. Ratsherr Wruck stellte klar, dass der Treibstoff jeglicher Politik das Geld sei und dass der finanzielle Rahmen der Landeshauptstadt Hannover momentan, trotz hoher Schulden, zufriedenstellend sei. In jeder Volkswirtschaft sei eine solide, harte Währung ein hohes Gut. Wenn allerdings die nach wie vor latente Euro- und Bankenkrise sich manifestieren würde, dann würde man merken, dass die Politik ohne Geld hilflos dastehen würde. Dann werde scharf getrennt werden müssen zwischen absoluten Notwendigkeiten und vernachlässigbarem Luxus. Ratsherr Wruck erörterte, dass zu einer Demokratie die Gleichheit vor dem Gesetz gehören würde. Das würde bedeuten, dass jeder errungene Sitz ein Mandat mit Rechten und Pflichten sei. Ratsherr Wruck unterstrich, dass es zu diesem demokratischen Grundprinzip nicht passen würde, dass einzelne Fraktionen und Gruppen im Rat, aufgrund von Absprachen, ausgegrenzt würden, weil man sich möglicherweise mit einer höheren Moral ausgestattet glaube. Ratsherr Wruck hob hervor, dass Menschen verschieden seien und unterschiedliche Ansichten hätten. Das müsste auszuhalten sein, weil davon im Übrigen zu einem ganz wesentlichen Teil das Grundgesetz handeln würde. Zum Abschluss wünschte sich Ratsherr Wruck in aller Bescheidenheit, dass im neuen Rat, beim demokratischen Diskurs, neben kollegialem Respekt das urbritische Prinzip der Fairness walten möge. Die politischen Differenzen dürften den zivilisierten, persönlichen Umgang nicht vergiften.

TOP 3.

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) erörterte, dass über die neue Geschäftsordnung des Rates erst unter dem Tagesordnungspunkt 9. abgestimmt werde und dass bis dahin die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes maßgeblich wären, dass die alte Geschäftsordnung dabei als Orientierungshilfe diene und dass nach einem Beschluss des Rates danach verfahren werden könnte.

Einstimmig beschloss der Rat, dass bis zur Beschlussfassung der neuen Geschäftsordnung die „alte“ Geschäftsordnung des Rates maßgeblich sein soll.

TOP 4.

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Oberbürgermeister

Oberbürgermeister Schostok führte aus, dass er nach § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz die Aufgabe habe, die Ratsfrauen und Ratsherren förmlich zu verpflichten, wonach diese ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten hätten. Außerdem habe er alle Damen und Herren auf die Ihnen nach § 54 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 40 bis 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten besonders hinzuweisen (§ 43 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG). Oberbürgermeister Schostok erörterte, dass es sich

hierbei um die Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungsverbot und zum Vertretungsverbot handeln würde. Hierzu sei allen Ratsmitgliedern ein Vordruck zugesandt worden, der den Wortlaut der Bestimmungen enthalte und dabei auf die Geheimhaltungspflichten, das Vertretungsverbot und den Datenschutz eingehe.

Oberbürgermeister Schostok wies darauf hin, dass ein großer Teil der heute anwesenden Damen und Herren des Rates (38 Ratsfrauen und Ratsherren) bereits in der Vergangenheit nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung verpflichtet worden seien. Es sei deshalb zweckmäßig, wenn die wieder gewählten Damen und Herren die Ihnen zugesandten Verpflichtungserklärungen mit den gleichlautenden Paragraphen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unterzeichnen und diese im Verlauf der Sitzung an die VerwaltungsmitarbeiterInnen am Protokollföhrtisch zurückgeben würden, soweit der Vordruck nicht schon abgegeben worden sei. Damit würden die Damen und Herren erneut ihre Verpflichtung bekräftigen, so dass diese für die neue Wahlperiode weiter wirksam wäre.

Oberbürgermeister Schostok bat die folgenden 26 Damen und Herren, die neu in den Rat gewählt worden seien und nicht in der vergangenen Wahlperiode dem Rat angehörten, sich zu ihm zu begeben, und durch Handschlag zu bekräftigen, dass Sie bereit seien, Ihre Aufgaben als Mitglied des Rates der Landeshauptstadt Hannover nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten:

Ratsherr Joachim Albrecht (CDU),
Ratsherr Angelo Alter (SPD),
Ratsherr Andreas Bingemer (FDP),
Ratsherr Arne Borstelmann (CDU),
Ratsherr Tobias Braune (AfD),
Ratsfrau Dr. Maxi Ines Carl (SPD),
Ratsherr Patrick Döring (FDP),
Ratsfrau Brigitte Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN),
Ratsherr Christopher Finck (SPD),
Ratsherr Dr. Daniel Gardemin (Bündnis 90/Die Grünen),
Ratsherr Norbert Gast (Bündnis 90/Die Grünen),
Ratsherr Sören Hauptstein (AfD),
Ratsherr Roland Herrmann (AfD),
Ratsherr Reinhard Hirche (AfD),
Ratsfrau Hülya Iri (SPD),
Ratsherr Frank Jacobs (AfD),
Ratsherr Julian Klippert (Die FRAKTION),
Ratsherr Philipp Kreis, (SPD),
Ratsherr Dirk Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN),
Ratsherr Andreas Markurth (SPD),
Ratsherr Sebastian Marski (CDU),
Ratsherr Dr. Christoph Wichardt (AfD),
Ratsherr Michael Wiechert (CDU),
Ratsherr Bruno Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN),
Ratsherr Veli Yildirim (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN),
und Ratsherr Andre Zingler (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN)

TOP 5.

Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) erläuterte, dass schriftlich mitgeteilt worden sei, dass sich im Rat der Stadt Hannover sieben Fraktionen – SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD, FDP, die FRAKTION und DIE HANNOVERANER sowie die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN gebildet hätten.

Ratsherr Wruck informierte über die Fraktionsstärke, über die Fraktionsvorsitze und die StellvertreterInnen.

Die Fraktion der SPD sei mit 20 Mitgliedern im Rat vertreten, die Fraktionsvorsitzende sei Ratsfrau Christine Kastning und ihre StellvertreterInnen seien Ratsfrau Belgin Zaman sowie die Ratsherren Lars Kelich und Dr. Jens Menge.

Die Fraktion der CDU sei mit 16 Mitgliedern im Rat vertreten, der Fraktionsvorsitzende sei Ratsherr Jens Seidel und seine StellvertreterInnen seien Ratsfrau Kerstin Seitz und Ratsherr Jens Michael Emmelmann.

Die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen sei mit 10 Mitgliedern im Rat vertreten, die Fraktionsvorsitzende sei Ratsfrau Dr. Freya Markowis, ihre StellvertreterInnen seien Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm und Ratsherr Norbert Gast.

Die Fraktion der AfD sei mit 6 Mitgliedern im Rat vertreten, der Fraktionsvorsitzende sei Ratsherr Dr. Christoph Wichhardt, der Stellvertreter sei Ratsherr Sören Hauptstein.

Die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN sei mit 5 Mitgliedern im Rat vertreten, der Fraktionsvorsitzende sei Ratsherr Dirk Machentanz und die StellvertreterInnen seien Ratsfrau Brigitte Falke sowie Ratsherr Bruno Adam Wolf.

Die Fraktion der FDP sei mit 3 Mitgliedern im Rat vertreten, der Fraktionsvorsitzende sei Ratsherr Wilfried Engelke und der Stellvertreter sei Ratsherr Andreas Bingemer.

Die Fraktion Die FRAKTION sei mit 2 Mitgliedern im Rat vertreten, der Fraktionsvorsitzende sei Ratsherr Julian Klippert und der Stellvertreter sei Ratsherr Oliver Förste.

Die Fraktion DIE HANNOVERANER sei mit 2 Mitgliedern im Rat vertreten, der Fraktionsvorsitzende sei Ratsherr Gerhard Wruck und der Stellvertreter sei Ratsherr Jens Böning.

TOP 6.

Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden

Ratsherr Wruck führte aus, dass nach § 61 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes des Rates aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode zu wählen habe.

Ratsherr Wruck machte deutlich, dass jedes Mitglied des Rates, also eventuell auch der Oberbürgermeister (§ 56 NKomVG) vorschlagsberechtigt für die Wahl sei. Das Mitwirkungsverbot finde bei der Wahl keine Anwendung (§ 41 Abs. 3 NKomVG).

Ratsfrau Kastning (SPD) erklärte, dass die Fraktion der SPD Ratsherrn Thomas Hermann vorschlage.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) wies darauf hin, dass nach § 67 NKomVG schriftlich gewählt werde. Wenn nur ein Wahlvorschlag gemacht sei und niemand widerspreche, werde durch Zuruf (Handaufheben) gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Rates (einer Ratsfrau, eines Ratsherrn oder des Oberbürgermeisters) sei geheim zu wählen.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Gegen 2 Stimmen und bei 2 Enthaltungen wählte der Rat Ratsherrn Thomas Hermann zum Ratsvorsitzenden.

Ratsherr Hermann (SPD) nahm die Wahl an.

TOP 7.

Übernahme der Sitzungsleitung durch die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) bedankte sich für das ihm entgegen gebrachte Vertrauen und gratulierte allen Kolleginnen und Kollegen zur Wahl in den Rat der Landeshauptstadt Hannover.

Hinsichtlich einer guten Zusammenarbeit im Rat gab Ratsvorsitzender Hermann den Ratsmitgliedern zwei Leitsätze mit auf den Weg. Erstens sollten die Mitglieder des Rates würde- und respektvoll miteinander umgehen und diesen Respekt auch den 541.081 Einwohnerinnen und Einwohnern gleichermaßen entgegenbringen. Im Übrigen werde dieser Respekt auch von der Bevölkerung den gewählten Mitgliedern des Rates gegenüber erwartet.

Es sei bekannt, dass das Rathaus mehr sei, als der Sitz von Rat und Verwaltung. Es sei Ort von Diskurs, Ort von Kultur und Ort von Veranstaltungen im Herzen der Stadt.

Das Rathaus sei ein offenes Haus und mit dieser Offenheit seien Jahrzehnte sehr gute Erfahrungen gemacht worden. In der Mitte des Ratssaales sei durch die Architekten Hannover aus vielen Bausteinen ganz bewusst als Mosaik zusammengesetzt worden. Jeder Baustein repräsentiere ein Stück der Stadt. Erst das Zusammenspiel dieser vielfältigen Bausteine mache Hannover aus. Die Stadt lebe von dieser Vielfalt, gerade auch in den Stadtteilen mit jeweils sehr eigenen Identitäten. Insbesondere sei dies die Vielfalt in der Wirtschaft, in der Kultur und in den Kulturen sowie die große Vielfalt in der Musik; nicht umsonst sei Hannover 2014 Unesco City of Music geworden. Die Stadt lebe von der Vielfalt im Sozialen, von der Vielfalt im Sport, in der Freizeitgestaltung, in der Naherholung und auch von der Vielfalt der Arten. Hannover sei Hauptstadt der Biodiversität und nicht zuletzt lebe die Stadt von der Vielfalt der Universität der Hochschulen von Wissenschaft und Forschung. Ratsvorsitzender Hermann erklärte, dass diese internationale Weltoffenheit und Toleranz sowie das soziale Miteinander die Stadt Hannover auch attraktiv für Zuwanderer mache. Diese Anziehungskraft lasse Hannover seit Jahren wachsen. Ratsvorsitzender Hermann forderte den Rat auf, auch zukünftig diese Vielfalt zu bewahren und zu stärken und dabei alle Bevölkerungsgruppen mitzunehmen, denn niemand dürfe wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung seiner Rasse, seiner Sprache seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand dürfe wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Das sei in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes der Verfassung verankert, um die viele Menschen in der Welt Deutschland beneiden würden.

Die Mitglieder des Rates sollten die Herausforderungen, vor denen man nun gemeinsam stehe, die nächsten 5 Jahre wohlwollend und positiv aufnehmen. In diesem Sinne wünsche er (Sprecher) allen eine gute Zusammenarbeit für die nächsten fünf Jahre.

TOP 8.

Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Hermann wies darauf hin, dass zu Tagesordnungspunkt 10 die Drucksache 2247/2016 „Bildung des Verwaltungsausschusses“ auf die Tische gelegt worden sei. Eine weitere Tischvorlage sei die Drucksache 2248/2016 „Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien“. Diese Drucksachen würden nach Tagesordnungspunkt 13 behandelt werden. Zu Tagesordnungspunkt 14 liege keine Drucksache vor. Hier würden die einzelnen Zugriffe nachgetragen.

Zum Sitzungsablauf erläuterte Ratsvorsitzender Hermann, dass nach den Wahlen der drei ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters, also Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, unter Tagesordnungspunkt 11 und der Wahlen der beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Ratsvorsitzenden unter Tagesordnungspunkt 12 eine kurze Sitzungspause eingelegt werde, bevor die umfangreiche Bildung der

Ratsausschüsse, Kommissionen, Beiräte und anderer Gremien beraten werde. Die Sitzungspause solle mit dazu verwendet werden, auf der Treppe in der Rathaushalle ein gemeinsames Foto des neuen Rates machen zu lassen.

Die vorliegende Tagesordnung wurde **einstimmig** beschlossen.

TOP 9.

Beschluss über die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 2094/2016 mit 2 Anlagen)

Ratsvorsitzender Hermann erläuterte, dass in Auslegung des § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sich der Rat in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben müsse, da die Gültigkeit der alten Geschäftsordnung mit Ablauf der Wahlperiode am 31. Oktober des Jahres ende. In der heutigen Sitzung solle nun über die künftig geltende Geschäftsordnung beschlossen werden.

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 20.10.2016 den Entwurf der Geschäftsordnung und die Änderung der Hauptsatzung befürwortet.

Der Beschluss müsse einstimmig erfolgen, weil in der Geschäftsordnung unter anderem bei der Besetzung der Fachausschüsse abweichend von Hare/Niemeyer beratende Mitglieder direkt vom Seniorenbeirat entsandt werden und in den Sportausschuss direkt eine Vertreterin des Stadtsporbundes entsandt werde.

Antrag,

die als **Anlage 1** beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen,

Der Rat beschloss einstimmig die Geschäftsordnung und die Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu Drucks. Nr. 2094/2016. Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

TOP 10.

Bildung des Verwaltungsausschusses (Drucks. Nr. 2247/2016 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erklärte, dass der Verwaltungsausschuss in der konstituierenden Ratsversammlung neu besetzt werden müsse. Nach § 74 Abs. 1 NKomVG bestehe der Verwaltungsausschuss aus dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden und 10 Beigeordneten sowie den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber). Nach § 74 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung und § 23 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates gehören dem Verwaltungsausschuss auch die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

Nach dem Verfahren Hare/Niemeyer entfallen auf die SPD-Fraktion 3 Sitze, auf die CDU-Fraktion 3 Sitze, auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze sowie auf die AfD-Fraktion, die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN und die Fraktion ‚Die FRAKTION‘ je 1 Sitz.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die von derselben Fraktion benannt worden seien, vertreten sich nach §. 75 Abs. 1 NKomVG und § 23 Abs. 2 Geschäftsordnung des Rates untereinander. Nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG stelle der Rat die sich ergebende Sitzverteilung und Besetzung des Verwaltungsausschusses durch Beschluss fest.

Es fehle die Benennung des 2. Stellvertreters der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN.
Ratsvorsitzender Hermann fragte, ob hier eine Nachbenennung erfolgen könne.

Ratsherr Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) benannte Ratsfrau Brigitte Falke als zweite Stellvertreterin.

Antrag,
den Verwaltungsausschuss nach § 75 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 6 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover und § 23 Geschäftsordnung (GO) des Rates der Landeshauptstadt Hannover gemäß Anlage 1 neu zu besetzen.

Einstimmig stellte der Rat die Bildung des Verwaltungsausschuss gemäß §§ 74 und 75 NKomVG und § 23 Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2247/2016 mit 1 Anlage fest.

TOP 11.

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Beschluss über die Reihenfolge

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) führte aus, dass gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters zu wählen habe, die den Oberbürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten sollten. Falls es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben solle, würde diese vom Rat bestimmt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führten die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Nach § 7 Abs. 1 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover und § 3 Geschäftsordnung des Rates habe der Oberbürgermeister drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter.

Ratsvorsitzender Hermann schlug vor, dass - wie in der Vergangenheit - die Reihenfolge der Vertretung der Reihenfolge der Wahl im Rat entsprechen soll.

Der Rat beschloss einstimmig, dass die Reihenfolge der 3 ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Reihenfolge der Wahl im Rat entsprechen soll.

Beigeordnete Kastning (SPD) schlug als 1. ehrenamtlichen Vertreter des Oberbürgermeisters Ratsvorsitzenden Thomas Hermann vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Bei 5 Enthaltungen wählte der Rat Ratsvorsitzenden Thomas Hermann zum 1. Bürgermeister der Landeshauptstadt Hannover.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) nahm die Wahl an.

Beigeordneter Seidel (CDU) schlug als 2. ehrenamtlichen Vertreter des Oberbürgermeisters Beigeordneten Klaus-Dieter Scholz vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Mit 3 Enthaltung wählte der Rat Beigeordneten Klaus-Dieter Scholz zum 2. Bürgermeister der Landeshauptstadt Hannover.

Beigeordneter Klaus-Dieter Scholz (CDU) nahm die Wahl an.

Beigeordnete Dr. Markowis (Bündnis 90/Die Grünen) schlug als 3. ehrenamtliche Vertreterin des Oberbürgermeisters Beigeordnete Regine Kramarek vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Mit 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen wählte der Rat Beigeordnete Regine Kramarek zur 3. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Hannover.

Beigeordnete Regine Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) nahm die Wahl an.

TOP 12.

Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der / des Ratsvorsitzenden und Beschluss über die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden

Beigeordnete Dr. Markowis (Bündnis 90/Die Grünen) schlug Bürgermeisterin Regine Kramarek als 1. Stellvertreterin für den Ratsvorsitzenden Thomas Hermann vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Bei 6 Enthaltungen wählte der Rat Bürgermeisterin Regine Kramarek zur 1. Stellvertreterin des Ratsvorsitzenden Thomas Hermann.

Bürgermeisterin Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) nahm die Wahl an.

Beigeordneter Seidel (CDU) schlug Bürgermeister Klaus Dieter Scholz als 2. Stellvertreter für den Ratsvorsitzenden Thomas Hermann vor.

Es wurde weder schriftliche noch geheime Wahl beantragt.

Bei 4 Enthaltungen wählte der Rat Bürgermeister Klaus Dieter Scholz zum 2. Stellvertreter des Ratsvorsitzenden Thomas Hermann.

Bürgermeister Scholz (CDU) nahm die Wahl an.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) unterbrach die Ratsversammlung von 16:20 Uhr bis 16:40 Uhr zur Präsentation des neu gewählten Rates auf der Rathauptstreppe für die wartenden Medien.

TOP 13.

Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien (Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage)

Antrag,

1. die nach § 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates (GO) zu bildenden Ausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer neu zu bilden
(Anlage zu Drucks. Nr. 2248/2016, Seiten 3-13),
2. der Besetzung der nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates zu bildenden Ratsausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zuzustimmen (Verfahren Hare/Niemeyer beim Schul- und Bildungsausschuss, dem Jugendhilfeausschuss, den Betriebsausschüssen und Grundstücksverkehrsausschuss im Hinblick auf die Ratsfrauen und Ratsherren sowie beim Umlegungsausschuss in Abweichung von Hare/Niemeyer)
(Anlage zu Drucks. Nr. 2248/2016, Seiten 14 bis 24),
3. der Besetzung der in der Anlage, Seiten 25 bis 69, zu dieser Drucksache aufgeführten Gremien nach § 71 Abs. 6 NKomVG zuzustimmen (begrenzte Anwendung des Verfahrens Hare/Niemeyer)
(Anlage zu Drucks. Nr. 2248 /2016, Seiten 25-69).

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.

TOP 13.1

freiwillig gebildete Ausschüsse (Seiten 1-13 der Drucks. Nr. 2248/2016)

Einstimmig stellte der Rat die Bildung der in Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage, Seiten 3 bis 13 aufgeführten freiwillig gebildeten Ausschüsse und der Vergabekommission fest. Die Feststellung erfolgte einschließlich der angesagten Nachbenennungen und ausschließlich der noch offenen namentlichen Benennungen.

Zur Besetzung des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation beschloss der Rat einstimmig, dass hier von der Vorgabe nach § 71 Abs. 7 NKomVG abgewichen wird, dass 2/3 der Ausschussmitglieder Ratsfrauen und Ratsherren sein sollen.

TOP 13.2.

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften:

13.2.1 Schul- und Bildungsausschuss

(Seiten 14/15 der Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erläuterte, dass sich für den gesetzlich vorgeschriebenen Schul- und Bildungsausschuss eine Aufteilung der 11 Ratsfrauen und Ratsherren auf die Ratsfraktionen im Verhältnis 3 SPD, 3 CDU, 2 Bündnis 90/Die Grünen und je 1 Sitz für die AfD-Fraktion, die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN sowie die FDP-Fraktion ergäbe. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfalle, seien berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Schul- und Bildungsausschuss zu entsenden. Nach dem Schulgesetz gehörten dem Schul- und Bildungsausschuss Vertreter der Lehrer, Vertreter der Eltern und Vertreter der Schüler an. Die zuletzt genannten Benennungen lägen nicht vollständig vor. Ein Mitspracherecht des Rates im Hinblick auf die

Auswahl dieser Mitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften sei nicht gegeben. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Vertreter der Schülerinnen und Schüler nach den Vorschriften des Schulgesetzes lediglich für die Dauer der Hälfte der vollen Wahlperiode berufen würden. Die Besetzung des Schul- und Bildungsausschusses könne nicht abschließend festgestellt werden, da noch Benennungen für die Vertreter der Schülerinnen und Schüler fehlten, die erst Mitte November von den Schülervertretungen gewählt würden.

13.2.2 Jugendhilfeausschuss

(Seiten 19-21 der Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erklärte, dass neben den Ratsfrauen und Ratsherren auch noch die 6 auf Vorschlag der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe zu bestellenden Mitglieder vom Rat bestimmt werden müssten. Diese 6 stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter seien aufgrund der vorliegenden Vorschläge des Stadtjugendringes Hannover e.V. sowie der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Hannover e.V. zu bestellen. Die auf die Fraktionen entfallenden 9 Sitze verteilten sich auf die SPD mit 3 Sitzen, die CDU mit 2 Sitzen, Bündnis 90/Die Grünen, AfD-Fraktion, die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN und die FDP-Fraktion mit je 1 Sitz.

Bei der Besetzung mit Ratsfrauen und Ratsherren stünde der Fraktion "Die FRAKTION" und der Fraktion DIE HANNOVERANER nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII und § 4 Abs. 3 AG KJHG je ein Grundmandat zu. Nach § 3 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover verträten sich die von den Fraktionen benannten Stellvertreter untereinander.

Einstimmig stellte der Rat die in der Anlage (Seiten 19-21) zu Drucks. Nr. 2248/2016 ausgewiesene Zusammensetzung und namentliche Stellvertretung der Mitglieder der freien Vereinigung der Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände für den Jugendhilfeausschuss fest.

13.2.3 Betriebsausschuss für Städtische Häfen

(Seite 16 der Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) führte aus, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsausschüsse im Sinne des § 140 Abs. 2 NkomVG aus je 10 Ratsfrauen und Ratsherren im Verhältnis 3 SPD, 3 CDU, 2 Bündnis 90/Die Grünen und je 1 Mitglied der AfD-Fraktion und der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN bestünden. Die übrigen Fraktionen hätten Anspruch auf ein Grundmandat. Dazu kämen noch je 5 Personalvertreter der Städtischen Häfen im Betriebsausschuss für Städtische Häfen und des Hannover Congress Centrum (HCC) im Betriebsausschuss HCC sowie im Betriebsausschuss für Stadtentwässerung 5 Personalvertreter der Stadtentwässerung nach §§ 33 und 38 der Geschäftsordnung des Rates. Die Personalvertreter für den Betriebsausschuss Städtische Häfen sowie Stadtentwässerung seien noch nicht gewählt worden und werden zu einem späteren Zeitpunkt benannt.

13.2.4 Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum

(Seite 17 der Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage)

Einstimmig stellte der Rat die Benennung des Betriebsausschusses für Hannover Congress Centrum nach dem Wortlaut des Antrages der Seite 17 aus Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage fest.

13.2.5 Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

(Seite 18 der Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage)

Die Personalvertreter für den Betriebsausschuss Stadtentwässerung sind noch nicht gewählt worden und werden zu einem späteren Zeitpunkt benannt.

13.2.6 Umlegungsausschuss

(Seiten 22/23 der Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erörtere, dass der eigentlichen Besetzung des Umlegungsausschusses mit Ratsfrauen und Ratsherren zunächst ein besonderer einstimmiger Beschluss der Ratsfrauen und der Ratsherren vorausgehen müsse, um ein von Hare / Niemeyer abweichendes Verfahren durchführen zu können, wenn die Mitgliedschaft im Umlegungsausschuss weiterhin an die Funktion der/des Vorsitzende/n des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und deren Stellvertreter gebunden seien solle. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses und die Fachmitglieder seien unabhängig von der Wahlperiode bereits gewählt worden.

Der Rat beschloss einstimmig, dass dem Umlegungsausschusses der/die Ausschussvorsitzenden des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und deren Stellvertreter angehören

13.2.7 Grundstücksverkehrsausschuss

(Seiten 24 der Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) führte aus, dass dem Grundstücksverkehrsausschuss 2 vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählte Personen angehörten, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet seien, die volkswirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs zu beurteilen.

Des Weiteren gehören diesem Ausschuss 3 von der Landwirtschaftskammer-Versammlung auf 6 Jahre gewählte Mitglieder an.

Die vorläufige Besetzung sei aus der Drucks. Nr. 2248/2016 mit 1 Anlage zu ersehen.

Einstimmig beschloss der Rat nach § 71 Abs. 5 NKomVG über den Feststellungsbeschluss des Rates zur Besetzung der zuvor genannten Ausschüsse und der Vergabekommission mit den vorgenommenen Nachbesetzungen.

TOP 13.3.

Bildung der Kommissionen, Beiräte und anderen Gremien

(Seiten 25 bis 69 der Drucks. Nr. 2248/2016)

5.4. Widerspruchbeirat für Angelegenheiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers (ehemals Beirat bei der Fürsorgestelle)

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erläuterte, dass der Beirat aus 7 Personen bestehe. Nach dem Verfahren Hare / Niemeyer entfielen auf die SPD 2, CDU 2 und Bündnis 90/Die Grünen, AfD und die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN je 1 Sitz.

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.10 Eilenriedebeirat

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) bemerkte, dass hier einstimmig von allen anwesenden Ratsmitgliedern die Besetzung beschlossen werden müsse, da eine Abweichung von Hare/Niemeyer vorläge.

Einstimmig beschloss der Rat die Besetzung des Eilenriedebeirates nach dem Wortlaut auf Seite 26 der Anlage aus Drucks. Nr. 2248/2016.

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.12 Beirat Volkshochschule

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.13 a) Beirat für das Schützenwesen

Der Beirat für das Schützenwesen ist vollständig benannt.

5.13 b) Verwaltungsrat der Schützenstiftung

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.13 c) Schützenstiftung der Landeshauptstadt Hannover, Schützenrat

Der Schützenrat ist vollständig benannt.

5.19 Filmbeirat

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.20.6 Kommission Sanierung Limmer

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.20.7 Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.20.8 Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

5.20.9 Kommission Sanierung Stöcken

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

6. Nichtstädtische Gremien

6.1 Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) führte aus, dass der Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover im Regelfall aus dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover und dem Regionspräsidenten als Vorsitzende im Wechsel und 10 „weitere“ von der Region zu wählenden Mitgliedern, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen, bestünde. Nicht mehr als die Hälfte einschließlich des Vorsitzenden dürften der Trägerversammlung (Regionsversammlung) angehören. 6 Mitglieder seien Vertreter der Bediensteten im Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover. Für die Hälfte der 10 „weiteren“ Mitglieder könne der Rat der Landeshauptstadt Hannover einen Wahlvorschlag machen (§ 33 a Abs. 5 Niedersächsisches Sparkassengesetz).

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlugen Frau Maaret Westphely für die Besetzung vor, die SPD-Fraktion reicht Benennungen nach.

Einstimmig stellte der Rat den Wahlvorschlag der Landeshauptstadt Hannover zur Besetzung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Hannover nach dem Wortlaut auf Seite 39 der Anlage zu Drucks. Nr. 2248/2016 fest.

6.2 Aufsichtsrat der Union Boden GmbH

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Union Boden GmbH ist vollständig.

6.3 Aufsichtsrat der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH)

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) ist vollständig.

6.4.1.1 Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erklärte, dass die Besetzung der städtischen Vertreterinnen/Vertreter im Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG über die Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) erfolgen) müsse.

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Hannover AG ist vollständig.

6.4.1.2 Beirat der Stadtwerke Hannover AG

Die Besetzung des Beirates der Stadtwerke Hannover AG ist vollständig.

6.5 Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG)

Die Besetzung des Aufsichtsrates der VVG ist vollständig.

6.6 Aufsichtsrat der Hannoverschen Verkehrsbetriebe (üstra) AG

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erläuterte, dass der Aufsichtsrat der Hann. Verkehrsbetriebe (üstra) AG von der Region Hannover bestimmt werde, nach der geübten Praxis übernehme die Regionsversammlung einen Mandatsvorschlag des Rates der Landeshauptstadt Hannover.

Die Benennungen durch die SPD-Fraktion werden nachgereicht.

6.8 Aufsichtsrat der Deutschen Messe AG

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Deutschen Messe AG ist vollständig.

6.8.1. Beirat der Deutschen Messe AG

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) wies darauf hin, dass ein Losentscheid zwischen der AfD-Fraktion und der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN erforderlich sei. Das Los fiel auf die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN. Diese benannten Ratsfrau Falke.

Außerdem erklärte Ratsvorsitzender Hermann, dass ein einstimmiger Beschluss erforderlich sei, da die Besetzung von Hare / Niemeyer abweiche

Einstimmig beschloss der Rat die Benennung des Beirates der Deutschen Messe AG nach der Seite 46 der Anlage zur Drucks. Nr. 2248/2016.

6.9 Aufsichtsrat der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH ist vollständig.

6.17 Verwaltungsrat der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH

Die Besetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH ist vollständig.

6.31 Beirat bei der Justizvollzugsanstalt

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) meinte, dass die Besetzung nur nachrichtlich zu beachten sei, da der Beirat mit Wirkung ab dem 01.01.2017 neu zu besetzen sei.

6.34.1 Verwaltungsrat des Senior-Bödecker-Stifts,

Nur nachrichtlich.

6.34.2 Vorstand des Stifts zum Heiligen Geist

Beigeordnete Kastning (SPD) benannte Ratsherrn Dr. Jens Menge.
Damit ist die Besetzung vollständig.

6.34.3 Stiftungsvorstand des St. Nikolai Stifts

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

6.34.4 Vorstand der Gustav Brandt'schen Stiftung

Die Besetzung des Vorstandes der Gustav Brandt'schen Stiftung ist vollständig.

6.34.7 Vorstand der ev.-luth. Senior-Grotefend Stiftung

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

6.34.8 Kuratorium der Alterswohnungsstiftung Sparkasse Hannover

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) ergänzte, dass das Kuratorium aus 5 Mitgliedern bestehe und dass davon 2 vom Rat zu benennen seien.

Hinweis: Die Stiftung wurde zwischenzeitlich aufgelöst und daher erfolgt keine Besetzung mehr.

6.34.9 Kuratorium der Franz-Kühnemann-Stiftung,

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erläuterte, dass die Besetzung nur nachrichtlich zu beachten sei, da die Amtszeit erst im März 2019 ende.

6.35 Kuratorium der Aegidienkirche

Beigeordnete Kastning (SPD) benannte Bürgermeister Thomas Hermann. Damit ist die Besetzung des Kuratoriums der Aegidienkirche vollständig.

6.45 Kuratorium der Hannoverschen Kinderheilanstalt

Nur nachrichtlich.

6.47 Sachgebiet Jugend-Ferien-Service, hier: Beirat

Beigeordnete Kastning (SPD) benannte Ratsherrn Christopher Finck und Ratsfrau Kerstin Klebe-Politze.
Damit ist die Besetzung des Beirats Jugend-Ferien-Service vollständig.

6.51.1 und 6.51.2

Erster Abgeordneter und 2. bis 5. Abgeordneter der Landeshauptstadt Hannover zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, 2. Curie,

Nur nachrichtlich.

6.60 Verein „Hannoversches Schützenfest e.V.“

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

6.76 Gremien von „Pro Klima“ GbR

a) Kuratorium

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erklärte, dass die Wahl nach § 138 Abs. 1 und 2 NKomVG sowie gemäß § 67 NkomVG durchgeführt werden müsse. Da neben der Ersten Stadträtin als weiterer Vertreter der Landeshauptstadt Hannover ein Ratsmitglied entsandt werden solle, sei der Vertreter nach § 67 NKomVG und § 21 Geschäftsordnung des Rates zu wählen (einschließlich Oberbürgermeister).

Da eine Benennung fehle, erfolge die Wahl in der Sitzung am 17.11.2016.

b) Beirat

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

6.79 Aufsichtsrat Hafen Hannover GmbH

Die Ratsmitglieder sind personenidentisch mit den Mitgliedern des Betriebsausschusses für Städtische Häfen. Die Benennungen werden nachgereicht.

6.83 Theaterbeirat

Nur nachrichtlich.

6.84 Hannover Marketing und Tourismus GmbH

Die Besetzung des Beirates ist vollständig.

6.85 Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH (KliA)

Fehlende Benennungen werden nachgereicht.

6.86 Fluglärmenschutz-Kommission

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) führte aus, dass die Vertretung der Landeshauptstadt Hannover an die Funktion der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen gekoppelt sei und dass damit für die Besetzung ein einstimmiger Beschluss getroffen werden müsse.

Einstimmig beschloss der Rat die Besetzung der Fluglärmenschutz-Kommission mit der Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen.
(Seite 67 der Anlage 1 zur Drucks. Nr. 2248/2016)

6.87 Misburger Hafengesellschaft mbH

Nur nachrichtlich.

6.88 Hannoverimpuls GmbH

Aufsichtsrat

Die Besetzung mit den Vertretern des Rates ist vollständig.

6.93

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

a) Gesellschafterversammlung

Die Benennung wird nachgereicht.

b) Aufsichtsrat

Nur nachrichtlich.

Einstimmig beschloss der Rat insgesamt die Benennung der in der Anlage 1 (Seiten 25 bis 69 zu Drucks. Nr. 2248/2016 aufgeführten Gremien einschließlich angesagter Änderungen, ausschließlich der noch offenen namentlichen Benennungen.

Die noch ausstehenden Benennungen werden in der Ratsversammlung am 17.11.2016 behandelt.

TOP 14.

Verteilung der Ausschussvorsitze

(Informationsdrucks. Nr. /2016) - wird nachgereicht

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erklärte, dass keine Drucksache vorliege. Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 37 Geschäftsordnung des Rates werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der

Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren.

Nach der heute beschlossenen Geschäftsordnung seien insgesamt 16 Ausschussvorsitze zu vergeben.

Die Fraktionen legten die unten aufgeführten Zugriffe auf die Fachausschüsse des Rates fest, ohne namentliche Nennung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die stellvertretenden Vorsitze werden gemäß § 37 Geschäftsordnung des Rates entsprechend aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.

Den 1. Zugriff erhält die SPD-Fraktion:
Internationaler Ausschuss

Den 2. Zugriff erhält die CDU-Fraktion:
Kulturausschuss

Für den 3. Zugriff haben sich die Fraktionen von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen darauf geeinigt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Zugriff erhält. Somit entfällt der Losentscheid.

3. Zugriff Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Gleichstellungsausschuss

4. Zugriff erfolgt somit durch die SPD-Fraktion:
Ausschuss: Sportausschuss

Den 5. Zugriff erhält die CDU-Fraktion:
Stadtentwicklung- und Bauausschuss

Den 6. Zugriff erhält die SPD-Fraktion:
Ausschuss für die Angelegenheiten des Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

Den 7. Zugriff erhält die AfD-Fraktion:
Jugendhilfeausschuss

Den 8. Zugriff erhält die CDU-Fraktion:
Ausschuss: Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

9. Zugriff erhält die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN:
Ausschuss: Schul- und Bildungsausschuss

10. Zugriff erhält die SPD-Fraktion:
Organisations- und Personalausschuss

11. Zugriff erhält die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Ausschuss: Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

12. Zugriff erhält die CDU-Fraktion:
Betriebsausschuss Hannover Congress Centrum

13. Zugriff erhält die SPD-Fraktion:
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

14. Zugriff erhält die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Sozialausschuss

15. Zugriff erhält die SPD-Fraktion:
Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

Den 16. Zugriff erhält die CDU-Fraktion:
Betriebsausschuss Hannover Häfen

Die noch fehlenden, namentlichen Benennungen sollen für die nächste Ratsversammlung
nachgereicht werden.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) schloss darauf hin die Sitzung um 17.20 Uhr.

Für das Protokoll:

H e r m a n n

S c h o s t o k

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Geschäftsordnungskommission
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2094/2016

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als **Anlage 1** beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen,

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Ablauf der Wahlperiode zum 31.10.2016 endet die Gültigkeit der bisherigen Geschäftsordnung des Rates. In der konstituierenden Sitzung gibt sich der Rat eine neue Geschäftsordnung.

Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf entspricht bis auf folgende Änderungen der bisherigen Geschäftsordnung:

1. **§ 33 Abs. 2** wird gemäß einer Empfehlung der GOK vom 01.09.2016 mit den neu eingefügten Sätzen 2 und 3 um klarstellende Regelungen zum Verfahren nach Absetzung bzw. Vertagung eines Tagesordnungspunktes in den Sitzungen der Ratsausschüsse ergänzt.

In **Satz 2** wird verankert, dass die Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 1 GO (Behandlung abgesetzter oder vertagter Tagesordnungspunkte in der nächsten ordentlichen Sitzung) für die alle zwei Wochen einberufenen Ratsausschüsse mit der Maßgabe gilt, dass eine Behandlung „bis spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung“ zu erfolgen hat. Die Beschleunigungsfunktion des § 13 GO bleibt für die betreffenden Ratsausschüsse auch hierdurch gewahrt.

In **Satz 3** wird klargestellt, dass im Falle der Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes in einem Ratsausschuss der Verfahrensgang in den ggf. überdies zu beteiligenden Ratsausschüssen unberührt bleibt. Dies entspricht dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit und der Dispositionsbefugnis der jeweiligen Ratsausschüsse über ihre Tagesordnung.

2. Die sonstigen Änderungen stellen rein redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen dar:

- a) In **§ 8 lit. f)**, **§ 16 Abs. 9** sowie **§ 23 Abs. 1 lit. c)** werden die Verweisungen auf die dort in Bezug genommenen Regelungen des NKomVG bzw. der GO aktualisiert.
- b) In **§ 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3** wird in begrifflicher Hinsicht das Verfahren zur Protokollfertigung an den Stand der Technik angepasst. Als Hilfsmittel tritt an die Stelle der veralteten „Tonträgeraufnahme“ die digitale „Tonaufzeichnung“.
- c) In **§ 33 Abs. 3 Satz 1** wird entsprechend der geltenden Haushaltssystematik der Begriff „Unterabschnitte“ durch den Begriff „Teilhaushalte“ ersetzt.
- d) In **§ 38 Abs. 2** werden in **Satz 1** die veralteten Begriffe („*entmündigt*“, „*Pflegschaft*“) an die Formulierungen des geltenden Betreuungsrechts (§§ 1896ff. BGB) angepasst und in **Satz 2 Nr. 2** die Entwicklungen im Freizügigkeitsrecht/EU nachvollzogen, wonach für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern anstelle der früheren „Aufenthaltserlaubnis-EU“ (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU a.F.) nunmehr die Aufenthaltskarte als Nachweismittel für des Bestehen des Freizügigkeitsrechts (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU) getreten ist.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Geschäftsordnungsregelungen ist als **Anlage 2** beigefügt.

30.1/ 18.60
Hannover / 29.09.2016

Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

I. Ratssitzungen

1. Allgemeines

- § 1 Ratsfrauen und Ratsherren
- § 2 Ratsvorsitz und Vertretung
- § 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister
- § 4 Fraktionen und Gruppen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

2. Verhandlungsordnung

- § 8 Beratungsgegenstände
- § 9 Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse
- § 10 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder
- § 11 Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anfragen
- § 15 Aktuelle Stunde

3. Ordnungsbestimmungen

- § 16 Redeordnung
- § 17 Ordnung in den Sitzungen

4. Beschlussfassung

- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Abstimmung
- § 20 Abstimmungsform
- § 21 Wahlen
- § 22 Protokoll

II. Verwaltungsausschuss

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen
- § 25 Sitzungen

III. Stadtbezirksräte

- § 26 Stadtbezirksrat
- § 27 Einberufung
- § 28 Sitzungen
- § 29 Anhörung
- § 30 Vorschläge und Anregungen
- § 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen
- § 32 Allgemeine Bestimmungen

IV. Ausschüsse

- § 33 Zuständigkeit
- § 34 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen
- § 35 Anhörung
- § 36 Einwohnerfragestunde
- § 37 Vorsitzende
- § 38 Mitglieder
- § 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 40 Ausschusssitzungen
- § 41 Einberufung
- § 42 Verhandlungen
- § 43 Gemeinsame Sitzungen

V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

VI. Geschäftsordnungskommission

§ 45 Zusammensetzung

§ 46 Einberufung, Aufgaben

VII. Schlussvorschriften

§ 47 Verfahren

§ 48 Inkrafttreten

I. Ratssitzungen**1. Allgemeines****§ 1****Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Ratsfrauen und Ratsherren von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied vorgenommen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden in einem solchen Falle rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (3) Die Ratsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen im Sitzungsraum in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 2**Ratsvorsitz und Vertretung**

- (1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die oder der Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

- (4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren den Vorsitz übernehmen soll.

§ 3

Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

§ 4

Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fraktion oder Gruppe gebildet worden ist, wie sie sich bezeichnet, wer in ihr den Vorsitz führt, wer vertretungsweise den Vorsitz führt und wer die Mitglieder sind. Dasselbe gilt für die Auflösung sowie Veränderungen von Fraktionen oder Gruppen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Rat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen muss unter Darlegung

des Sachverhaltes einen Beschlussantrag enthalten. Es muss schriftlich eingereicht werden und spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ bekannt zu machen, soweit der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 6

Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Außer bei Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG), sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit verpflichtet, dem Rat auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 8

Beratungsgegenstände

Der Rat verhandelt über:

- a) Anträge des Verwaltungsausschusses,
- b) Anträge von Ausschüssen,
- c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren,
- d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
- e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG,
- f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß §§ 32, 33 NKomVG,
- g) Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG.

§ 9**Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Die Anträge sollen schriftlich formuliert und den Ratsmitgliedern mit einer kurzgefassten Begründung versehen mit der Tagesordnung zugestellt werden. Sie bilden die Grundlage für die Verhandlungen im Rat.
- (2) Die Anträge der Ausschüsse zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen sind im Verwaltungsausschuss zu beraten, bevor sie dem Rat vorgelegt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird. Der Verwaltungsausschuss kann Anträge der Ausschüsse abändern. Er empfiehlt der Ratsversammlung, welche Punkte der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 10**Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder**

- (1) Anträge müssen schriftlich gestellt und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anträge spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (2) Wird ein Antrag von einer Fraktion oder Gruppe gestellt, genügt die Unterschrift der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder Antragsberechtigten und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. In der Ratssitzung werden Anträge der Fraktionen oder Gruppen vor den Anträgen der einzelnen Ratsmitglieder beraten.
- (5) Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die Vorbereitung im Verwaltungsausschuss ist in Angelegenheiten der Selbstorganisation des Rates, in Angelegenheiten des Verfahrens des Rates und vor der Fassung von Vorbehaltsbeschlüssen nicht erforderlich. Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordert, sind zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen.
- (6) Über die Umsetzung beschlossener Anträge erstattet die Verwaltung dem Rat halbjährlich schriftlich Bericht.
- (7) Jede Fraktion, jede Gruppe oder jedes Ratsmitglied kann - auch mündlich in der Sitzung - als Antrag zur Geschäftsordnung beantragen, dass der Rat sich mit einem bestimmten Antrag, Änderungs- oder Zusatzantrag nicht befasst (Antrag auf Nichtbefassung). Der Nichtbefassungsbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

Erweiterung der Tagesordnung

- (1) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt.
- (2) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

§ 12

Änderungs- und Zusatzanträge

Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden und müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Hauptantrag stehen. Sie müssen der oder dem Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Rat über den Antrag entscheidet. Satz 1 gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die eine Information ohne Entscheidungsvorschlag zum Inhalt haben.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
 - a) Erweiterung der Tagesordnung,
 - b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste, Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - d) Absetzung von der Tagesordnung,
 - e) Nichtbefassung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - j) Verlängerung der Redezeit,
 - k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (2) Mit dem Antrag einer Fraktion gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

- (3) Im Fall einer Absetzung oder Vertagung nach Abs. 2 ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln. Eine nochmalige Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nur dann zulässig, wenn hierfür besondere Gründe bestehen und der vorgesehene Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Über den Antrag auf nochmalige Absetzung oder Vertagung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 14 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren werden in der Ratssitzung beantwortet, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor dem Tag dieser Sitzung schriftlich bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sind. Für die Fristberechnung gilt § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfragen sind zulässig. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Sofern die Beantwortung einer Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 2.
- (3) Die Anfragen der Fraktionen und Gruppen werden vor den Anfragen der einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren beantwortet. Im Übrigen werden die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Mehrere Anfragen zu derselben Sache können gemeinsam mit der zuerst zu beantwortenden Anfrage zu dieser Sache beantwortet werden.
- (4) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu einer Stunde zur Verfügung. Nicht erledigte Anfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren beantwortet.
- (5) Anfragen, die sich aus mehr als drei Einzelfragen zusammensetzen, sind unzulässig.

§ 15 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (Aktuelle Stunde). Der Antrag ist spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 12.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters schriftlich einzureichen. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet unverzüglich alle Ratsfrauen und Ratsherren.
- (2) Für jede Ratssitzung kann von den Fraktionen und Gruppen nur je ein Thema für die Aussprache beantragt werden.
- (3) Anträge auf Aktuelle Stunden werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister verhandelt.

- (4) Die Aktuellen Stunden sollen um 17.00 Uhr beginnen. Die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wird zu diesem Zweck unterbrochen und nach Beendigung der Aktuellen Stunden fortgesetzt.
- (5) Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei mehreren Aktuellen Stunden soll die Gesamtdauer der Aussprache 60 Minuten nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Dauer wird nur die von Ratsfrauen und Ratsherren in Anspruch genommene Redezeit berücksichtigt.
- (6) Die Redezeit beträgt für den einzelnen Wortbeitrag fünf Minuten. Zuerst wird der Fraktion oder Gruppe das Wort erteilt, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Danach erhalten die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke sowie fraktionslose Ratsfrauen oder Ratsherren das Wort. Sodann erhält wieder die Fraktion oder Gruppe das Wort, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Auf diese folgen abermals die Fraktionen oder Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei mehreren Aktuellen Stunden in einer Ratssitzung beträgt die Redezeit für jede Fraktion, jede Gruppe und jedes fraktionslose Ratsmitglied jeweils fünf Minuten. Danach kann auf Nachfrage in der bisherigen Reihenfolge erneut das Wort erteilt werden, wenn die Redezeit nicht ausgeschöpft worden ist.
- (7) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.

3. Ordnungsbestimmungen

§ 16 Redeordnung

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort. Sie oder er kann schriftliche Wortmeldungen anordnen; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Will die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten auf Zeit erteilt.
- (4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt zehn Minuten, soweit der Rat nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt.
- (5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf je eine Sprecherin oder ein Sprecher einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal bis zu 30 Minuten sprechen. Für Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gilt Absatz 4.
- (6) Für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) und die darauf bezüglichen Debatten beträgt die Redezeit fünf Minuten.
- (7) Für Nichtbefassungsanträge (§ 10 Absatz 7) beträgt die Redezeit fünf Minuten. Zu Nichtbefassungsanträgen darf außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur je

eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal längstens fünf Minuten sprechen. Mitgliedern einer Gruppe steht das Rederecht insgesamt nur einmal zu.

- (8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt.
- (9) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 lit. b). In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf; gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner gleichfalls höchstens fünf Minuten sprechen.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen oder Redner und andere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zur Ordnung rufen.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (3) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

4. Beschlussfassung

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder des Rates im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 19

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes Ratsmitglied kann die Teilung einer Frage verlangen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln. Im Übrigen geht ein Antrag auf Nichtbefassung (§ 10 Absatz 7) einem Antrag auf Schluss der Debatte (§16 Absatz 9) sowie einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung in einen Ausschuss vor. Ein Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht einem Antrag auf Vertagung vor.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates in der Sache wird der Ursprungsantrag in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von dem Ursprungsantrag zur Abstimmung gestellt. Ist diese Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden als Verhandlungsleiterin bzw. Verhandlungsleiter. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte oder ergänzte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 20

Abstimmungsform

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Ist das Ergebnis nach Ansicht der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- (2) Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern oder auf Verlangen einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Ratsmitglieder in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

§ 21

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

§ 22 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonaufzeichnung hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (2) Das Protokoll ist von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Vertretung. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers (Tonaufzeichnung) sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

II. Verwaltungsausschuss

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern),
 - c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG,
 - d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.
- (2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7, Abs. 3 und 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 56 Satz 1 und § 71 Absatz 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.

§ 24**Einberufung und Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Einhaltung dieser Frist kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses verzichtet werden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsausschuss einzuberufen, wenn es mindestens vier Beigeordnete unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Sind weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister anwesend oder sind diese an der Sitzungsleitung gehindert, so wird die Sitzung von derjenigen oder demjenigen Beigeordneten geleitet, die oder der dem Verwaltungsausschuss am längsten angehört. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer mehrerer Beigeordneter übernimmt den Vorsitz, wer nach Lebensjahren am ältesten ist.

§ 25**Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich; Ratsfrauen und Ratsherren können bei den Sitzungen zuhören. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. Stadtbezirksräte**§ 26****Stadtbezirksrat**

- (1) Der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Bezirkratsmitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister. Sodann wählt der Stadtbezirksrat unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Bezeichnung Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder Stellvertretender Bezirksbürgermeister.
- (2) Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.

- (3) Mindestens zwei stimmberechtigte Bezirksratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

§ 27 Einberufung

Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein; er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 28 Sitzungen

- (1) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Bezirksrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche und nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist berechtigt, Rednerinnen und Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen und Redner und andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ordnung rufen. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister kann ein Bezirksratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Bezirksratsmitglieds stellt der Stadtbezirksrat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Der Stadtbezirksrat kann ein Bezirksratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Stadtbezirksrat ausschließen.
- (3) Sofern weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine andere Wahlbeamtin oder ein anderer Wahlbeamter an der Sitzung des Stadtbezirksrats teilnimmt, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Beschäftigten, die sie oder ihn vertreten.

§ 29 Anhörung

- (1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Absatz 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat keine Stellung genommen hat, obwohl nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister zwei ordentliche Sitzungstermine des Stadtbezirksrates stattgefunden haben.
- (2) § 30 Absatz 3 gilt in den Fällen des § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.

§ 30**Vorschläge, Anregungen und Bedenken**

- (1) Vorschläge, Anregungen und Bedenken müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (2) Vorschläge, Anregungen und Bedenken sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag, die Anregung oder das Bedenken stammt.
- (3) Sofern über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 94 Absatz 3 NKomVG im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.

§ 31**Einwohnerfragestunde, Anhörungen**

- (1) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen der Stadtbezirksratssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltung (der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters) beantwortet.
- (3) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jeder Sachverständige, dessen Anhörung beschlossen worden ist, darf nur einmal und längstens zehn Minuten reden. Ihm darf danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offenbarer Missverständnisse das Wort erteilt werden. Hierfür gilt eine Redezeit von längstens fünf Minuten.
- (4) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister die Anzuhörenden einlädt.
- (5) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten den entsprechend.

§ 32**Allgemeine Bestimmungen**

Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Verlangen (§ 5 Absatz 3), Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Absatz 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.

IV. Ausschüsse**§ 33****Zuständigkeit**

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:

a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG

1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Straßen, Wege, Brücken, Angelegenheiten der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsversorgung; Angelegenheiten der Flüchtlingsunterkünfte; Angelegenheiten der Obdachlosenunterbringung; Angelegenheiten, die die Union Boden GmbH betreffen. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist.

2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten der Stadtwerke Hannover AG; Angelegenheiten des Agenda- und Nachhaltigkeitsbüros sowie Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes (aha).

3. Organisations- und Personalausschuss

Grundsätze der Personalentwicklung und -organisation, insbesondere des Stellenplans, der Verwaltungsentwicklung und -modernisierung, der Arbeitsbedingungen der städtischen Beschäftigten einschließlich individueller Ver-

tragsfragen, des EGovernments und der IuK-Strategie, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, der Rats- und Bezirksratsangelegenheiten, des betrieblichen Gesundheitsmanagements, der Kommunalen Gebäudereinigung und der Zentralen Beschaffung sowie die Vorbereitung von Beschlussdrucksachen des Verwaltungsausschusses und des Rates zu diesen Themenfeldern.

4. Sozialausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.

5. Sportausschuss

Angelegenheiten des Sports und der Bäder, energetische Sanierung von Vereinshäusern.

6. Kulturausschuss

Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Stadtarchiv, Erinnerungsarbeit, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten.

7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, mittelfristige Finanz, Ergebnis- und Investitionsplanung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKomVG, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Werberechtsverträge, Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Öffentliche Ordnung, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stadtwerke Hannover AG, Stadtentwässerung Stadtanteil, Straßenreinigung, Ergebnisverwendung Häfen, Hannover Congress Centrum, Union Boden GmbH, Flughafen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.

8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudemanagements, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit

städtischer Beteiligung: Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH, hannover-impuls GmbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen).

9. Gleichstellungsausschuss

Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten; internationale Kooperationen und die Vergabe aus Mitteln des Integrationsfonds.

11. Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters

Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters betreffen, insbesondere Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten, Rechtsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, Angelegenheiten der Repräsentation und des Veranstaltungswesens, Angelegenheiten der Wissenschaftsstadt, internationale Angelegenheiten und Angelegenheiten des Schützenwesens. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Gleichstellungsausschusses (Nr. 9).

b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG

12. Schul- und Bildungsausschuss

Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung; Stiftungsangelegenheiten; Volkshochschule und sonstige Volksbildung.

13. Jugendhilfeausschuss

Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielplätze; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII.

14. Betriebsausschuss für Städtische Häfen

Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

15. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum

Angelegenheiten des Hannover Congress Centrum; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

16. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

Angelegenheiten der Stadtentwässerung und des Hochwasserschutzes; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

- (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. § 13 Abs. 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die alle vierzehn Tage einberufenen Ausschüsse eine Behandlung bis spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung zu erfolgen hat. Im Falle der Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes im Ausschuss bleibt der Verfahrensgang in den übrigen zu beteiligenden Ausschüssen unberührt. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.
- (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 34

Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen

- (1) Die Ausschüsse verhandeln im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 33.
- (2) Antragsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und jedes Ausschussmitglied. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Findet die Ausschusssitzung montags statt, müssen die Anträge spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauf folgenden Sitzung behandelt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Anträge an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für diesen Antrag zuständigen Ausschusses weiter. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss in dringlichen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Ausschuss über den Antrag entscheidet.
- (6) In der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden.

- (7) Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren, die nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, werden dem Verwaltungsausschuss als entscheidungsbefugtem Organ nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat. Anträge von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsfrauen oder Ratsherren sind, werden dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat.
- (8) Anträge zum Haushaltsplanentwurf, die vom Fachausschuss oder vom Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung abgelehnt werden, gelten für den weiteren Gang der Haushaltsplanberatungen als erledigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sie nach Maßgabe seiner Antragsbefugnis zu den Beratungen im Verwaltungsausschuss oder im Rat erneut einbringen.

§ 35 Anhörung

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder die von einer Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.
- (2) Auf Verlangen eines Drittels aller Ausschussmitglieder ist eine Anhörung im Ausschuss entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Die Anhörung gilt in diesem Fall als in der Sitzung beschlossen, die auf den Eingang des Verlangens folgt und findet frühestens in der sodann folgenden Sitzung statt. Wird das Verlangen, eine Anhörung durchzuführen, während einer Ausschusssitzung erhoben, so kann abweichend von Satz 2 die Anhörung bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses stattfinden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 die Anzuhörenden zur Ausschusssitzung ein. Sie oder er teilt ihnen in der Einladung den Beratungsgegenstand mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.
- (4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.
- (5) Bei der Beratung des Haushaltsplans sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.

§ 36 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, dass in einem zeitlich bestimmten Teil einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Die Fragestun-

de wird von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt Hannover kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Soweit die an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamtin auf Zeit oder der an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamte auf Zeit nicht selbst antwortet, lässt sie oder er die Fragen durch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 37 Vorsitzende

Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Absatz 8 NKomVG. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.

§ 38 Mitglieder

- (1) Die gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.

- (2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit

Hauptwohnung gemeldet sind und für die keine Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten oder aller Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Ausgenommen ist,

1. wer sich als Ausländerin oder Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres/seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für deren/dessen Ehegatten,
2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine Aufenthaltskarte gem. § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist,
3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
4. wer gemäß § 49 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG haben folgende Zusammensetzung:

a) Schulausschuss

- 11 Ratsfrauen oder Ratsherren
- 2 Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte,
- 2 Vertreterin oder Vertreter der Eltern,
- 2 Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler,

b) Jugendhilfeausschuss

- 15 stimmberechtigte Mitglieder, und zwar
- 9 Ratsfrauen oder Ratsherren oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände und
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe.

c) Betriebsausschuss für Städtische Häfen

- 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils
- 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen.

d) Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum

- 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils
- 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter des Hannover Congress Centrums.

e) Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

- 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und
- 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.

§ 39 **Teilnahme an Ausschusssitzungen**

- (1) An allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die zuständige Beamtin oder der zuständige Beamte auf Zeit teilzunehmen. Letztere haben die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hinsichtlich der Ratssitzungen hat. In den Ausschüssen gemäß § 33 Abs. 1 lit. a Nrn. 9 und 11 kann sich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Ausnahmefällen auch durch die Leiterin oder den Leiter ihres/seines Geschäftsbereichs vertreten lassen.
- (2) Für ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Ratsmitglieder können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

§ 40 **Ausschusssitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Ausschussmitglied, von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Beamtin oder dem Beamten auf Zeit gestellt werden, die oder der die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertritt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung der Ausschüsse in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Die Ausschüsse beschließen zu Beginn der Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechnigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, die oder der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.
- (4) Bei der Beratung von seniorenenrelevanten Fragen in den Fachausschüssen hat der Seniorenbeirat das Recht, gehört zu werden. Der Seniorenbeirat erhält das erforderliche Informationsmaterial, beschließt seine Stellungnahme und legt fest, welches seiner Mitglieder in der Ausschusssitzung vorträgt.

§ 41 **Einberufung**

- (1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.
- (3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine geplante Ausschusssitzung kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden abgesagt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll.
- (6) Auf Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse ist in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ hinzuweisen.

§ 42 Verhandlungen

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Ausschusses rügt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 43 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehreren Ausschüssen an, hat sie oder er für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die oder der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist.

V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

- (1) **Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost**
Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost.
- (2) **Kommission Sanierung Limmer**
Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.
- (3) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.
- (4) **Kommission Sanierung Stöcken**
Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.
- (5) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.
- (6) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mühlenberg.
- (7) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.
- (8) **Vergabekommission**
Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhanges zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft.
- (9) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die

Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.

- (10) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirksratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirksratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

VI. Geschäftsordnungskommission

§ 45

Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 46

Einberufung, Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnungskommission wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen des Verfahrens im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen sowie über die Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten, Angelegenheiten zu erörtern, die die Fraktionen betreffen, und bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige mitzuwirken.
- (2) Ferner soll die Geschäftsordnungskommission in den Fragen der kommunalen Repräsentation und bei der Festlegung wichtiger Termine eine Abstimmung unter den Fraktionen herbeiführen.

VII. Schlussvorschriften

§ 47

Verfahren

- (1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für bestimmte Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, insbesondere Anträge und Anfragen, die Schriftform verlangen, kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine ein-

gescannte Namensunterschrift ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktions- oder Gruppengeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist.

- (3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangen, sobald es die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03. November 2016 in Kraft.

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung	Anmerkungen
§ 8 Beratungsgegenstände Der Rat verhandelt über: a) Anträge des Verwaltungsausschusses, b) Anträge von Ausschüssen, c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren, d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG, f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 32 NKomVG, g) Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG. § 16 Redeordnung (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort. Sie oder er kann schriftliche Wortmeldungen anordnen; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. (2) Will die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter den Vorsitz zu übernehmen. (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten auf Zeit erteilt. (4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt zehn Minuten, soweit der Rat nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt. (5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und	§ 8 Beratungsgegenstände Der Rat verhandelt über: a) Anträge des Verwaltungsausschusses, b) Anträge von Ausschüssen, c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren, d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG, f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß §§ 32, 33 NKomVG, g) Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG. § 16 Redeordnung (1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i> (5) <i>unverändert</i>	§ 8 lit. f) wird um die für Bürgerentscheide geltende Bezugsnorm des § 33 NKomVG ergänzt.

die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf je eine Sprecherin oder ein Sprecher einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal bis zu 30 Minuten sprechen. Für Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gilt Absatz 4. (6) Für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) und die darauf bezüglichen Debatten beträgt die Redezeit fünf Minuten. (7) Für Nichtbefassungsanträge (§ 10 Absatz 7) beträgt die Redezeit fünf Minuten. Zu Nichtbefassungsanträgen darf außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur je eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal längstens fünf Minuten sprechen. Mitgliedern einer Gruppe steht das Rede-recht insgesamt nur einmal zu. (8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung er-teilt. (9) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen (§ 13 Satz 3). In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf; gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner gleichfalls höchstens fünf Minuten sprechen.	(6) <i>unverändert</i> (7) <i>unverändert</i> (8) <i>unverändert</i> (9) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 lit. b). In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf; gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner gleichfalls höchstens fünf Minuten sprechen.	Die Verweisung in Abs. 9 wird aktualisiert.
§ 22 Protokoll (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied	§ 22 Protokoll (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonaufzeichnung hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann	Das Verfahren der Protokollanfertigung wird an den Stand der Technik und die Praxis angepasst.

kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. (2) Das Protokoll ist von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Vertretung. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss. (3) Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers (Tonträger, Stenogramm) sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren. § 23 Zusammensetzung (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG. Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme. (2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7, Abs. 3 und 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertre-	verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. (2) <i>unverändert</i> (3) Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers (Tonaufzeichnung) sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren. § 23 Zusammensetzung (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG. Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme. (2) <i>unverändert</i>	vgl. Anmerkung zu Absatz 1 Die Verweisung in Abs. 1 lit. c) wird aktualisiert.
---	---	--

ter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 56 Satz 1 und § 71 Absatz 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend. § 33 Zuständigkeit (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist: <i>(§ 33 Abs. 1 bleibt unverändert)</i> (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt. (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung. (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen.	§ 33 Zuständigkeit (1) <i>unverändert</i> (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. § 13 Abs. 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die alle vierzehn Tage einberufenen Ausschüsse eine Behandlung bis spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung zu erfolgen hat. Im Falle der Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes im Ausschuss bleibt der Verfahrensgang in den übrigen zu beteiligenden Ausschüssen unberührt. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt. (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Teilhaushalte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung. (4) <i>unverändert</i>	§ 33 Abs. 2 wird auf Empfehlung der GOK vom 01.09.2016 um eine Regelung zur Behandlung abgesetzter bzw. vertagter TOP in Folgesitzungen der in kürzeren Intervallen tagenden Ratsausschüsse (neu eingefügter Satz 2) sowie um eine Klarstellung zum Verfahrens(fort)gang in den zu beteiligenden weiteren Ausschüssen (neu eingefügter Satz 3) ergänzt. Anpassung der Begrifflichkeit an die geltende Haushaltssystematik.
--	---	--

(5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.	(5) <i>unverändert</i>	
38 Mitglieder	§ 38 Mitglieder	
(1) Die gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.	(1) <i>unverändert</i>	

(2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind, die nicht entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen. Ausgenommen ist, 1. wer sich als Ausländerin oder Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres/seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für deren/dessen Ehegatten, 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 5 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist, 3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, 4. wer gemäß § 49 NKomVG von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. (3)	(2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind und für die keine Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten oder aller Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Ausgenommen ist, 1. <i>unverändert</i> 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine Aufenthaltskarte gem. § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist, 3. <i>unverändert</i> 4. <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i>	Aktualisierung der veralteten Begrifflichkeiten an die Formulierungen des geltenden Betreuungsrechts (§§ 1896ff. BGB). Anpassung an Fortentwicklung des Freizügigkeitsrecht/EU, wonach für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern anstelle der früheren „Aufenthaltserteilnis-EU“ (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU a.F.) nunmehr die Aufenthaltskarte als Nachweismittel für des Bestehen des Freizügigkeitsrechts (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU) getreten ist.
--	--	--

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 2247/2016

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Bildung des Verwaltungsausschusses

Antrag,

den Verwaltungsausschuss nach § 75 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 6 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover und § 23 Geschäftsordnung (GO) des Rates der Landeshauptstadt Hannover gemäß Anlage 1 neu zu besetzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt aufgrund der o.g. gesetzlichen Regelungen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Gremiums liegt bei den Fraktionen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Auf die Landeshauptstadt Hannover finden die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften nach Maßgabe des NKomVG Anwendung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 7 i.V.m. § 15 NKomVG trägt der Hauptausschuss in der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften für kreisfreie Städte die Bezeichnung Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss muss in der Konstituierenden Ratsversammlung neu besetzt werden.

Nach § 74 Abs. 1 und 2 NKomVG i.V.m. § 6 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover sowie § 23 Abs. 1 GO des Rates besteht der Verwaltungsausschuss aus:

- dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem
- 10 Beigeordneten
- den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber mit beratender Stimme)
- sowie den anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 6 Hauptsatzung sowie § 23 GO des Rates mit beratender Stimme.

Die Sitze der Beigeordneten werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt.

Von den 10 zu besetzenden Sitzen der Beigeordneten entfallen:

auf die SPD-Fraktion 3 Sitze,

auf die CDU-Fraktion 3 Sitze,

auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze,

auf die AfD-Fraktion 1 Sitz,

auf die Gruppe Die Linke und Piraten 1 Sitz.

Die FDP-Fraktion, die Fraktion DIE HANNOVERANER und die Fraktion Die FRAKTION haben Anspruch auf je ein Grundmandat

Für jede Ratsfrau und für jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist nach § 75 Abs. 1 NKomVG und § 23 Abs. 2 GO des Rates jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die von derselben Fraktion benannt worden sind, vertreten sich gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG und § 23 Abs. 2 GO des Rates untereinander.

Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

18.60
Hannover / 03.11.2016

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Vorsitzender

Oberbürgermeister Stefan Schostok kraft Amtes

Beigeordnete auf Vorschlag

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Thomas Hermann | (SPD) |
| Stellvertreter Lars Kelich | (SPD) |
| 2. Christine Kastning | (SPD) |
| Stellvertreter Dr. Jens Menge | (SPD) |
| 3. Belgin Zaman | (SPD) |
| Stellvertreterin Kerstin Klebe-Politze | (SPD) |
| 4. Jens Seidel | (CDU) |
| Stellvertreter Jens-Michael Emmelmann | (CDU) |
| 5. Kerstin Seitz | (CDU) |
| Stellvertreterin Georgia Jeschke | (CDU) |
| 6. Klaus Dieter Scholz | (CDU) |
| Stellvertreter Thomas Klapproth | (CDU) |
| 7. Dr. Freya Markowis | (Bündnis 90/Die Grünen) |
| Stellvertreter Norbert Gast | (Bündnis 90/Die Grünen) |
| 8. Regine Kramarek | (Bündnis 90/Die Grünen) |
| Stellvertreter Silvia Klingenburg-Pülm | (Bündnis 90/Die Grünen) |
| 9. Tobias Braune | (AfD-Fraktion) |
| 1. Stellvertreter Roland Herrmann | (AfD-Fraktion) |
| 2. Stellvertreter Frank Jacobs | (AfD-Fraktion) |
| 10. Dirk Machentanz | (Gruppe Die Linke und Piraten) |
| 1. Stellvertreter Bruno Adam Wolf | (Gruppe Die Linke und Piraten) |
| 2. Stellvertreter N.N. | (Gruppe Die Linke und Piraten) |

Grundmandate

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| 1. Wilfried H. Engelke | (FDP-Fraktion) |
| 1. Stellvertreter Andreas Bingemer | (FDP-Fraktion) |
| 2. Stellvertreter Patrick Döring | (FDP-Fraktion) |
| 2. Jens Böning | (DIE HANNOVERANER) |
| Stellvertreter Gerhard Wruck | (DIE HANNOVERANER) |
| 3. Julian Klippert | (Die FRAKTION) |
| Stellvertreter Oliver Förste | (Die FRAKTION) |

weitere Beamte auf Zeit

Erster Stadträtin Sabine Tegtmeyer-Dette (Dezernat V)
 Stadtrat Harald Härke (Dezernat I)
 Stadtkämmerer Dr. Marc Hansmann (Dezernat II)
 Stadträtin Konstanze Beckedorf (Dezernat III)
 Stadträtin Rita Maria Rzycki (Dezernat IV)
 Stadtbaurat Uwe Bodemann (Dezernat VI)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 2248/2016

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien

Antrag,

1. die nach § 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates (GO) zu bildenden Ausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer neu zu bilden (Anlage zu Drucks. Nr. 2248/2016, Seiten 1-13),
2. der Besetzung der nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates zu bildenden Ratsausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zuzustimmen (Verfahren Hare/Niemeyer beim Schul- und Bildungsausschuss, dem Jugendhilfeausschuss, den Betriebsausschüssen und Grundstücksverkehrsausschuss im Hinblick auf die Ratsfrauen und Ratsherren sowie beim Umlegungsausschuss in Abweichung von Hare/Niemeyer) (Anlage zu Drucks. Nr. 2248/2016, Seiten 14 bis 24),
3. der Besetzung der in der Anlage, Seiten 25 bis 69, zu dieser Drucksache aufgeführten Gremien nach § 71 Abs. 6 NKomVG zuzustimmen (begrenzte Anwendung des Verfahrens Hare/Niemeyer) (Anlage zu Drucks. Nr.2248 /2016, Seiten).

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden bei den Benennungen berücksichtigt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Zu 1: Die vom Rat aufgrund des § 71 NKomVG zu bildenden Ausschüsse müssen nach Ablauf der Wahlperiode neu besetzt werden. Sie werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer gebildet, sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

Nach § 71 Abs. 4 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Zu 2: Auch die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ratsausschüsse müssen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer neu besetzt werden, sofern die Ratsfrauen und Ratsherren nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Für den Schul- und Bildungsausschuss, die Betriebsausschüsse und den Grundstücksverkehrsausschuss gilt dieses Besetzungsverfahren nur im Hinblick auf die Ratsfrauen und Ratsherren.

Der Schul- und Bildungsausschuss setzt sich nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus stimmberechtigten Vertretern der Schulen zusammen. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. Die Zahl der Vertreter der Schulen bestimmt der Schulträger. Jedoch müssen dem Schul- und Bildungsausschuss mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler angehören. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Für das Berufungsverfahren gilt die Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 17.10.1996. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Schulen von der Vertretungskörperschaft des Schulträgers nach Vorschlägen der zuvor genannten Gruppen berufen; die Vorschläge sind bindend.

Für die drei gemäß Geschäftsordnung des Rates aus 15 Mitgliedern bestehenden Betriebsausschüsse sind nach § 110 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen auch Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten der städtischen Eigenbetriebe zu wählen. Das Hannover Congress Centrum (HCC) hat die genannten Beschäftigtenvertreter nach den erfolgten Wahlen mitgeteilt. Bei den Eigenbetrieben Stadtentwässerung und Städtische Häfen finden die Wahlen erst in Kürze statt.

Die dem Rat zustehenden 10 Sitze sind nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu verteilen, sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach KJHG, der Satzung für das Jugendamt in der z.Z. gültigen Fassung und der Geschäftsordnung des Rates stimmberechtigt an:

- a) 9 Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen (Ratsfrauen oder Ratsherren und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen)
- b) 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
- c) 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände.

Weitere 14 Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an, davon sind 9 Mitglieder gesetzlich vorgeschrieben sowie 5 aufgrund der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Hannover zu berufen.

Darüber hinaus ist die Fraktion auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen zum Rat wählbar sein. Bei den von den Jugendverbänden vorgeschlagenen Mitgliedern und Stellvertretern genügt es, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Hannover haben. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich die Stellvertreter untereinander vertreten.

Die Sitze der zu a) zu benennenden Mitglieder werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Die Sitze unter b) und c) werden auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände besetzt, dafür ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

Beim Umlegungsausschuss ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich, da die Sitze der Ratsfrauen und Ratsherren an die Funktion von Ausschussvorsitzen und stellvertretenden Ausschussvorsitzen des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses gekoppelt sind.

Zu 3: Die Amtszeit der Mitglieder der in der Anlage, Seiten 25-69, aufgeführten Kommissionen, Beiräte und anderen Gremien ist in der Regel auf die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft abgestellt, so dass diese jetzt ebenfalls neu zu besetzen sind. Sofern die Amtszeit nicht der Wahlperiode des Rates entspricht, wird darauf bei jedem einzelnen Gremium gesondert hingewiesen. Die Sitzverteilung ist, sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt, ebenfalls in begrenztem Umfang nach dem Verfahren Hare/Niemeyer vorzunehmen.

Der Vollständigkeit halber ist in dieser Drucksache der Verwaltungsausschuss aufgeführt, der gesondert mit der Drucks. Nr. 2248/2016 gebildet wurde.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Abkürzung B90/Grüne verwendet für die Fraktion DIE HANNOVERANER die Abkürzung Hannoveraner.

Dez. I/18.60
Hannover / 03.11.2016

Besetzung der Gremien der Landeshauptstadt Hannover nach der Kommunalwahl am 11. September 2016 mit Wirkung zum 1. November 2016

Verwaltungsausschuss

3.1

Zusammensetzung: a) Oberbürgermeister
10 Beigeordnete (einschl. Bürgermeister)
b) deren Stellvertreter,
c) Beamte auf Zeit mit beratender Stimme,
d) Grundmandate.

Mitglied:

Oberbürgermeister Stefan Schostok (Vorsitzender)

(Wahlbeamter)

Beigeordnete: 3x SPD-Fraktion, 3x CDU-Fraktion, 2x B 90/Grüne, 1x AfD-Fraktion,
1x Die Linke und Piraten

1.	Ratsherr Thomas Hermann	SPD-Fraktion	
Stv.	Ratsherr Lars Kelich	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Christine Kastning	SPD-Fraktion	
Stv.	Ratsherr Dr. Jens Menge	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Belgin Zaman	SPD-Fraktion	
Stv.	Ratsfrau Kerstin Klebe-Politze	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Jens Seidel	CDU-Fraktion	
Stv.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	CDU-Fraktion	
5.	Ratsfrau Kerstin Seitz	CDU-Fraktion	
Stv.	Ratsfrau Georgia Jeschke	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Klaus Dieter Scholz	CDU-Fraktion	
Stv.	Ratsherr Thomas Klapproth	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Dr. Freya Markowis	B90/Grüne	
Stv.	Ratsherr Norbert Gast	B90/Grüne	
8.	Ratsfrau Regine Kramarek	B90/Grüne	
Stv.	Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Tobias Braune	AfD-Fraktion	
1.Stv.	Ratsherr Roland Herrmann	AfD-Fraktion	
2.Stv.	Ratsherr Frank Jacobs	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Dirk Machentanz	Die Linke und Piraten	
1.Stv.	Ratsherr Bruno Adam Wolf	Die Linke und Piraten	
2.Stv.		Die Linke und Piraten	
	Grundmandate		
1.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	
1.Stv.	Ratsherr Andreas Bingemer	FDP-Fraktion	
2.Stv.	Ratsherr Patrick Döring	FDP-Fraktion	
2.	Ratsherr Jens Böning	Hannoveraner	
Stv.	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
3.	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	
Stv.	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Weitere Wahlbeamte (Beamte auf Zeit)

Erste Stadträtin Sabine Tegtmeyer-Dette (Dezernat V)
Stadtkämmerer Prof. Dr. Marc Hansmann (Dezernat II)
Stadtbaurat Uwe Bodemann (Dezernat VI)
Stadtrat Harald Härke (Dezernat I)
Stadträtin Rita Maria Rzycki (Dezernat IV)
Stadträtin Konstanze Beckedorf (Dezernat III)

Ratsausschüsse nach § 71 NKomVG

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

4.1

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren, ggfs. Grundmandate und
6 beratende Mitglieder,
darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Lars Kelich	SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Philipp Kreisz	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Angelika Pluskota	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Felix Blaschzyk	CDU-Fraktion	
5.	Ratsfrau Georgia Jeschke	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Dieter Küßner	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Dr. Elisabeth Clausen-Muradian	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Dr. Daniel Gardemin	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Reinhard Hirche	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Dirk Machentanz	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Beratende Mitglieder:

1.	Frau Christian Kleine	SPD-Fraktion	
2.	Herr Dr. Volker Stölting	SPD-Fraktion	
3.	Herr Christian Weske	CDU-Fraktion	
4.	Herr Stefan Winter	B90/Grüne	
5.	Herr Uwe Wippach	AfD-Fraktion	
6.	Mitglied des Seniorenbeirates Herr Detlev Spreng		1. Stellvertreter des Mitgliedes des Seniorenbeirates Herr Klaus Dickneite 2. Stellvertreter des Mitgliedes des Seniorenbeirates Herr Frido Weh

Vergabekommission

4.1.1

Zusammensetzung: 5 Ratsfrauen/-herren und
ggfs. Grundmandate

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Lars Kelich	SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Philipp Kreis	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Felix Blaschzyk	CDU-Fraktion	
4.	Ratsfrau Dr. Elisabeth Clausen-Muradian	B90/Grüne	
5.	Ratsherr Roland Herrmann	AfD-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Dirk Machentanz	Die Linke und Piraten	
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirksratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirksratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

4.2

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren, ggfs. Grundmandate und
6 beratende Mitglieder,
darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Philipp Kreis	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Angelika Pluskota	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Henning Hofmann	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Maximilian Oppelt	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Felix Blaschzyk	CDU-Fraktion	
7.	Ratsherr Patrick Drenke	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Mark Bindert	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Reinhard Hirche	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Bruno Adam Wolf	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Andreas Bingemer	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Jens Böning	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Marlo Kratzke	SPD-Fraktion	
2.	Frau Carola Sandkühler	SPD-Fraktion	
3.	Herr Gerhard Discherl	CDU-Fraktion	
4.	Herr Bela Mittelstaedt	B90/Grüne	
5.	Herr Jens Keller	AfD-Fraktion	
6.	Vertreter des Seniorenbeirates: Herr Jens-Peter Kruse		1. Stellvertreterin des Seniorenbeirates: Frau Brigitte Thome-Bode 2. Stellvertreterin des Seniorenbeirates: Frau Maria Heitmüller-Schulze

Organisations- und Personalausschuss

4.3

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
ggfs. Grundmandate

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Bruno Gill	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Christine Kastning	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Andreas Markurth	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Lars Pohl	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Arne Borstelmann	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Sebastian Marski	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Katrin Langensiepen	B90/Grüne	
8.	Frau Renee Steinhoff	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Sören Haupstein	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Dirk Machentanz	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Sozialausschuss

4.5

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren,
ggfs. Grundmandate und
6 beratende Mitglieder,
darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Robert Nicholls	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Hülya Iri	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Angelo Alter	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Lars Pohl	CDU-Fraktion	
6.	Ratsfrau Georgia Jeschke	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Katrin Langensiepen	B90/Grüne	
8.	Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Frank Jacobs	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Veli Yildirim	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Patrick Döring	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Jens Böning	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Beratende Mitglieder:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.	Frau Leenßen	CDU-Fraktion	
4.	N.N.	B90/Grüne	
5.	Herr Wolfgang Bothe	AfD-Fraktion	
6.	Mitglied des Seniorenbeirates: Frau Monika Stadtmüller		1. Stellvertreter des Mitgliedes des Seniorenbeirates: Herr Frido Weh 2. Stellvertreter des Mitgliedes des Seniorenbeirates: Herr Jens-Peter Kruse

Sportausschuss

4.6

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren,
ggfs. Grundmandate
und 7 beratende Mitglieder, darunter
je 1 Mitglied des Stadtsportbundes und des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Peggy Keller	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Kerstin Klebe-Politze	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Angelo Alter	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Thomas Klapproth	CDU-Fraktion	
5.	Ratsfrau Dr. Stefanie Matz	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Arne Borstelmann	CDU-Fraktion	
7.	Ratsherr Mark Bindert	B90/Grüne	
8.	Ratsfrau Renee Steinhoff	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Tobias Braune	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Andre Zingler	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Andreas Bingemer	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Beratende Mitglieder:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.	Herr Rolf Jägersberg	CDU-Fraktion	
4.	Frau Christiane Wiede	B90/Grüne	
5.	Herrn Jörn König	AfD-Fraktion	
6.	Frau Rita Girschikofsky	(Stadtsportbund)	
7.	als Vertreter des Seniorenbeirates: Herr Abayomi Bankole		1. Stellvertreter des Seniorenbeirates: Herr Dr. Rainer Ropohl 2. Stellvertreterin des Seniorenbeirates: Frau Heitmüller-Schulze

Kulturausschuss

4.7

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren
ggfs. Grundmandate
und 6 beratende Mitglieder,
darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Belgin Zaman	SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Robert Nicholls	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Andreas Markurth	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Klaus Dieter Scholz	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Sebastian Marski	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Michael Wiechert	CDU-Fraktion	
7.	Ratsherr Dr. Daniel Gardemin	B90/Grüne	
8.	Ratsfrau Regine Kramarek	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Dr. Christoph Wichardt	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Veli Yildirim	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Beratende Mitglieder:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.	Herr Dr. Oliver Kiaman	CDU-Fraktion	
4.	Herr Oliver Kluck	B90/Grüne	
5.	Herr Klaus Pehlke	AfD-Fraktion	
6.	Mitglied des Seniorenbeirates: Frau Heidi Stolzenwald		1. Stellvertreter des Mitgliedes des Seniorenbeirates: Herr Hans-Dieter Kahmann 2. Stellvertreter des Mitgliedes des Seniorenbeirates: Herr Gerhard Kier

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

4.8

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
ggfs. Grundmandate

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Dr. Jens Menge	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Christine Kastning	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Belgin Zaman	SPD-Fraktion	
4.	Ratsfrau Kerstin Seitz	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Michael Wiechert	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Lars Pohl	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Renee Steinhoff	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Patrick Drenke	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Frank Jacobs	AfD-Fraktion	
10.	Ratsfrau Brigitte Sigrig Helga Falke	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Andreas Bingemer	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren,
ggfs. Grundmandate und
5 beratende Mitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Florian Spiegelhauer	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Peggy-Keller	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Maximilian Oppelt	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Dr. Elisabeth Clausen-Muradian	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Norbert Gast	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Dr. Christoph Wichardt	AfD-Fraktion	
10.	Ratsfrau Brigitte Sigrid Helga Falke	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Patrick Döring	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Jens Böning	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Beratende Mitglieder:

1.	Frau Anna-Maria Gahbler	SPD-Fraktion	
2.	Herr Olaf Weinell	SPD-Fraktion	
3.	Herr Christian Bebek	CDU-Fraktion	
4.	Frau Hannelore Herz	B90/Grüne	
5.	Herr Wolfgang Bothe	AfD-Fraktion	

Gleichstellungsausschuss:

4.17

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren,
ggfs. Grundmandate und
5 Mitglieder ohne Stimmrecht

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Dr. Maxi Carl	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Afra Gamoori	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Lars Kelich	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Dieter Küßner	CDU-Fraktion	
5.	Ratsfrau Kerstin Seitz	CDU-Fraktion	
6.	Ratsfrau Georgia Jeschke	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Renee Steinhoff	B90/Grüne	
8.	Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Sören Hauptstein	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Bruno Adam Wolf	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Jens Böning	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Beratende Mitglieder:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.	Frau Nölting	CDU-Fraktion	
4.	Frau Sabine Nolte-Vogt	B90/Grüne	
5.	Frau Renate Tidow	AfD-Fraktion	

**Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation
(Internationaler Ausschuss):**

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren
ggfs. Grundmandate und
11 Mitglieder ohne Stimmrecht

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Hülya Iri	SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Thomas Herrmann	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Christopher Finck	SPD-Fraktion	
4.	Ratsfrau Georgia Jeschke	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Thomas Klapproth	CDU-Fraktion	
6.	Ratsfrau Dr. Stefanie Matz	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Dr. Freya Markowis	B90/Grüne	
8.	Ratsfrau Katrin Langensiepen	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Tobias Braune	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Veli Yildirim	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Patrick Döring	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Jens Böning	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Raif Hussein		
2.	Frau Dr. Dimitra Tekidou-Kühlke		
3.	Frau Graciela Guaqueta-Korzonnek		
4.	Frau Forouzan Rajabi		
5.	Herr Echtibar Ganijev		
6.	Frau Elena Kage		
7.	Herr Anton Raynesh		
8.	Herr Ali-Mohammad Faridi		
9.	Herr Dang Chau Lam		
10.	Frau Zeliha Karaboya		
11.	Frau Dr. Koralia Sekler		

Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
ggfs. Grundmandate

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Christine Kastning	SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Bruno Gill	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Florian Spiegelhauer	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	CDU-Fraktion	
5.	Ratsfrau Kerstin Seitz	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Jens Seidel	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Dr. Freya Markowis	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Dr. Daniel Gardemin	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Roland Herrmann	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Dirk Machentanz	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Schul- und Bildungsausschuss

4.10

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes

Zusammensetzung laut Geschäftsordnung des Rates:

Stimmberechtigte Vertreter, die von ihren Gruppenvertretungen bzw. Organisationen vorgeschlagen werden	11 Ratsfrauen/-herren, ggfs. Grundmandate (2 Vertreter der Lehrer, 2 Vertreter der Eltern, 2 Vertreter der Schüler)
--	---

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Afra Gamoori	SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Dr. Jens Menge	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Henning Hofmann	SPD-Fraktion	
4.	Ratsfrau Dr. Stefanie Matz	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Arne Borstelmann	CDU-Fraktion	
6.	Ratsfrau Kerstin Seitz	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm	B90/Grüne	
8.	Ratsfrau Regine Kramarek	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Tobias Braune	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Adam Wolf	Die Linke und Piraten	
11.	Ratsherr Andreas Bingemer	FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Jens Böning	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Mitglied / Vertreter der Lehrer / Allgemeinbildende Schulen:

1. Vertreter/in: Frau Susan Bartels de Pareja – GS Ahlem
2. Vertreter/in: Frau Barbara Kursawe – Ricarda-Huch-Schule
- Stellvertreter/in: Herr Dr. Hansjörg Rümelin – Bismarckschule Hannover
Herr Harald Haupt – GS Salzmannastraße

Mitglied / Vertreter der Eltern:

1. Vertreter/in: Herr Ralf Popp
2. Vertreter/in: Herr Michael Balke
- Stellvertreter/in: Herr Bernd Linde, Herr Christian Gundlach

Mitglied / Vertreter der Schülerinnen und Schüler / Allgemeinbildende Schulen:

1. Vertreter/in: N.N.
2. Vertreter/in: N.N.
- Stellvertreter/in: N.N.

Die Schülervorteiler werden für die Dauer der Hälfte der vollen Wahlperiode berufen

Laut Schulgesetz ist als **Mindestbesetzung** je ein Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler vorgesehen. Die entsprechende Ausgestaltung wird im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt.

Betriebsausschuss für Städtische Häfen

4.13 a

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 140 Abs. 3 NKomVG in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der beiden Gruppen zueinander gilt § 110 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Zahl der hinzutretenden Bediensteten-Vertreter die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die nach sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

Zusammensetzung: 15 Mitglieder, davon
10 Ratsfrauen/-herren, die möglichst zugleich dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten angehören,
ggfs. Grundmandate und
5 Personalvertreter der Städtischen Häfen sowie deren Ersatzmitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Florian Spiegelhauer	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Peggy Keller	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Joachim Albrecht	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Lars Pohl	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Dr. Elisabeth Clausen-Muradian	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Norbert Gast	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Dr. Christoph Wichardt	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Andre Zingler	Die Linke und Piraten	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Betriebsangehörige Vertreter: N.N.

Sonstiger Vertreter: N.N.

Ersatzmitglieder betriebsangehörige Vertreter: N.N.

Ersatzmitglieder sonstiger Vertreter: N.N.

Betriebsausschuss Hannover Congress Centrum

4.13 a

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 140 Abs. 3 NKomVG in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der beiden Gruppen zueinander gilt § 110 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Zahl der hinzutretenden Bediensteten-Vertreter die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die nach sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

Zusammensetzung: 15 Mitglieder, davon
10 Ratsfrauen/-herren, die möglichst zugleich dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten angehören,
ggfs. Grundmandate und
5 Personalvertreter des Hannover Congress Centrums sowie deren Ersatzmitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Florian Spiegelhauer	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Peggy Keller	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Joachim Albrecht	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Lars Pohl	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Jens- Michael Emelmann	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Dr. Elisabeth Clausen-Muradian	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Norbert Gast	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Dr. Christoph Wichardt	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Andre Zingler	Die Linke und Piraten	
	Grundmandate		
	Ratsherr Patrick Döring	FDP-Fraktion	
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Betriebsangehörige Vertreter: Herr Matthias König
Frau Andrea Lepper
Herr Oliver Leister
Frau Anja Engelking

Sonstiger Vertreter: Herr Olaf Hartmann

Ersatzmitglieder betriebsangehörige Vertreter: Herr Jonas Ehresmann
Herr Thorben Link
Frau Klaudia Mansesen

Ersatzmitglied sonstiger Vertreter Herr Michael Patschowski

Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

4.13 d

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 140 Abs. 3 NKomVG in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der beiden Gruppen zueinander gilt § 110 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Zahl der hinzutretenden Bedienstetenvertreter die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die nach sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

Zusammensetzung: 15 Mitglieder, davon
10 Ratsfrauen/-herren, die möglichst zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören,
ggfs. Grundmandate und
5 Personalvertreter sowie deren Ersatzmitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Angelika Pluskota	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Henning Hofmann	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Maximilian Oppelt	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Felix Blaschzyk	CDU-Fraktion	
7.	Ratsherr Patrick Drenke	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Mark Bindert	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Roland Herrmann	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Andre Zingler	Die Linke und Piraten	
	Grundmandate		
	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Betriebsangehöriger Vertreter: N.N.

Sonstiger Vertreter: N.N.

Ersatzmitglieder betriebsangehöriger Vertreter: N.N.

Ersatzmitglied sonstiges Mitglied: N.N.

Jugendhilfeausschuss

4.14

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des §§ 70, 71 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und des § 1 des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (AG SGB VIII) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Weitere Rechtsgrundlage ist die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover.

Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, müssen ihre Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Hannover und das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 III AG SGB VIII).

Nach § 4 Abs. 1 S.3 AG SGB VIII darf die Zahl der beratenden Mitglieder die der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte,
14 beratende Mitglieder und
ggfs. Ratsmitglieder als beratende Mitglieder (Grundmandate)

Der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen teil. Er kann sich vertreten lassen.

Von den 15 stimmberechtigten Mitgliedern sind 9 Mitglieder von den Fraktionen (Ratsfrauen oder Ratsherren oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen) benannt, 6 aufgrund der Vorschläge der Jugendverbände (3) und der Wohlfahrtsverbände (3) bestimmt.

Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

I. Gesetzlich vorgeschriebene beratende Mitglieder nach AG SGB VIII:

- 1) Leiterin/Leiter des Jugendamtes,
- 2) Stadtjugendpflegerin/-pfleger
- 3) je ein/e Vertreter/in der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind; eine vom Landesverband der jüdischen Gemeinden zu benennende Vertreterin der jüdischen Kultusgemeinde,
- 4) ein/e von der unteren Schulbehörde zu benennende Lehrkraft,
- 5) ein/e Vertreter/in der Elternvertreter oder ein/e Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte
- 6) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- 7) ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

II. dazu weitere Mitglieder mit beratender Stimme, die dem Jugendhilfeausschuss laut Satzung des Jugendamtes angehören

- a) ein in der Jungenarbeit erfahrener Mann, vorgeschlagen von der AG Geschlechterdifferenzierung,
- b) ein/e Vormundschafts- oder Jugendrichter/in, die/der vom Landgerichtspräsidenten vorzuschlagen ist,
- c) ein/e Sozialarbeiter/in,
- d) ein/e Vertreter/in der Kinderladeninitiative,
- e) ein/e Vertreter/in des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, Ortsverband Hannover

III. sowie je ein Mitglied der Ratsfraktion auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist (Grundmandate).

Stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen:

Mitglieder

Stellvertreter/innen

1.	Ratsherr Christopher Finck	SPD-Fraktion	Ratsfrau Afra Gamoori
2.	Ratsfrau Dr. Maxi Ines Carl	SPD-Fraktion	Ratsherr Bruno Gill
3.	Ratsfrau Kerstin Klebe-Politz	SPD-Fraktion	Ratsfrau Belgin Zaman
4.	Ratsherr Lars Pohl	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Thomas Klapproth	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Norbert Gast	B90/Grüne	Ratsherr Mark Bindert
7.	Ratsherr Sören Hauptstein	AfD-Fraktion	Ratsherr Dr. Christoph Wichardt
8.	Ratsherr Andre Zingler	Die Linke und Piraten	
9.	Ratsherr Patrick Döring	FDP	Ratsherr Andreas Bingemer

Die von den Fraktionen bestimmten Stellvertreter können sich untereinander vertreten.

Vorschläge der Jugendverbände (Stadtjugendring):

Stimmberechtigte Mitglieder:

Stellvertreter/in:

1.	Wilfried Duckstein	Joachim aus der Fünt
2.	Bettina Karch	Sebastian Dymala
3.	Christiane Wermke	Angelika Pietsch

Auf Vorschlag der Freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (AG der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Hannover e.V.):

Stimmberechtigte Mitglieder:

Stellvertreter/in:

1.	Teuber, Burkhard	Rainer Müller-Brandes
2.	Riechel-Rabe, Thomas	Steimann, Georg
3.	Wilke, Nicole	Boes, Christian

Für die Berufung der Vertreter der Jugendverbände und der Freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt ist ein einstimmiger Beschluss des Rates wegen der Abweichung von Hare/Niemeyer erforderlich.

Beratende Mitglieder

I. nach AG KJHG

1. Frau Anke Broßat-Warschun - Leiterin des Fachbereichs Jugend und Familie
2. Herr Volker Rohde – Stadtjugendpfleger –
- 3a. Herr Andreas Bergen - Vertreter der ev. Kirche
- 3b. Frau Ulrike Bloch - Vertreterin der katholischen Kirche
- 3c. Frau Alina Panafidina - Vertreterin der Jüdischen Gemeinde
4. Frau Hille Wittenberg, Lehrkraft FöS-LE Maximilian-Kolbe-Schule
5. N.N. - Vertreter der Elternvertreter oder Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte (Vertreterversammlung der Eltern und Mitarbeiter Hann. Kindertagesstätten und Kinderläden)
6. Frau Barbara David - eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau (Vorschlag der AG Geschlechterdifferenzierung nach § 78 KJHG)
7. N.N. Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder u. Jugendlicher

II. nach Satzung des Jugendamtes:

- a) Herr Olaf Jantz, ein in der Jugendarbeit erfahrener Mann,
- b) Frau Kathrin Wessels, Richterin am Amtsgericht
- c) , Sozialarbeiterin – von SPD-Fraktion vorgeschlagen
- d) Frau Sandra Schnieder, Vertreterin der Kinderladen-Initiative Hannover e.V.
- e) Herr Yannik Widera, Vertreter des Humanistischen Verbandes Niedersachsen

III. Grundmandate:

	Ratsherr Jens Böning	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Umlegungsausschuss

5.2

Zusammensetzung: 7 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und 7 Stellvertreter, davon je 3 Ratsfrauen/-herren, die dem Ausschuss für die Dauer der Wahlperiode angehören, aber im Amt bleiben, bis aus dem neu gewählten Rat ihre Nachfolger gewählt sind. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt fünf Jahre.

1. Mitglied:

Herr Prof. Dr. Willi Oehlerking -Vorsitzender-	Crednerhof 7 (30455)	wiedergewählt bis: 12.06.2021
---	----------------------	----------------------------------

Stellvertreter:

Herr Achim Hippe -stellv. Vorsitzender-	Klausingweg 3 (30457)	wiedergewählt bis: 06.11.2021
--	-----------------------	----------------------------------

2. Mitglied als Sachverständiger für den Bereich „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“:

Herr Siegfried Adam	Ginsterweg 3 (30989)	wiedergewählt: bis 25.04.2017
---------------------	----------------------	----------------------------------

Stellvertreter:

Frau Karin Wolters	Constantinstraße 40 (30177)	gewählt: bis 25.04.2017
--------------------	-----------------------------	----------------------------

3. Mitglied als Sachverständiger für den Bereich „Grundstückswertermittlung“:

Herr Aribert Malott	Pappelbrink 1A (30657)	wiedergewählt: bis 25.01.2021
---------------------	------------------------	----------------------------------

Stellvertreter:

Herr Holger Mußmann	Eichsfelder Straße 71 (30419)	wiedergewählt: bis 25.01.2021
---------------------	-------------------------------	----------------------------------

4. Mitglied als Sachverständiger für den Bereich „Städtebau“:

Herr Michael Koch	Lothringer Straße 63 (30559)	wiedergewählt bis 25.06.2021
-------------------	------------------------------	---------------------------------

Stellvertreter:

Herr Lutz Schleich	Borkumer Straße 22 (30419)	wiedergewählt bis 25.06.2021
--------------------	----------------------------	---------------------------------

3 Ratsmitglieder mit 3 Stellvertretungen für die Dauer der Wahlperiode des Rates (bis zur Wahl der Nachfolger)

An die Funktion Ausschussvorsitz/stellv. Ausschussvorsitz gekoppelt.

5.			Vors. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
			Stellv. Vors. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
6.			Vors. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
			Stellv. Vors. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
7.			Vors. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
			Stellv. Vors. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 26.02.62 die Mitgliedschaft der 3 Ratsfrauen/-herren an die Funktion der/des Vorsitzende/n des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und deren Stellvertreter gebunden.

Der Rat muss dieses von Hare/Niemeyer abweichende Verfahren einstimmig beschließen.

Bei 3 Sitzen nach Hare/Niemeyer ohne abweichendes Votum:

Grundstücksverkehrsausschuss

5.3

(§ 41 LwKG)

Zusammensetzung: 2 vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählte Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sind, die Auswirkungen der dem Grundstückverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

3 von der Landwirtschaftskammer-Versammlung vorgeschlagene und vom Rat auf sechs Jahre gewählte Mitglieder.

Vom Rat gewählte Personen:

Hare/Niemeyer: 2 Sitze: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion

1.		SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Michael Wiechert	CDU-Fraktion	

Von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagene und vom Rat gewählte Personen

(Hinweis: von der Landwirtschaftskammer bis 2021 vorgeschlagen)

3. Herr Werner Meier
4. Herr Fred Arkenberg
5. Herr Klaus Neumeister

Widerspruchsbeirat für Angelegenheiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers (ehem. Beirat bei der Fürsorgestelle)

5.4

Zusammensetzung: Der Beirat besteht aus insgesamt 7 Personen, die sozial erfahren sind, d.h. praktische Erfahrungen – erworben durch (haupt-)berufliche Tätigkeit, durch ehrenamtliches Engagement oder auf sonstige Weise – bei den Problemen sozial schwacher Bürger haben. Hierzu sind ein bestimmter Beruf, eine bestimmte Berufsausbildung oder einschlägige Rechtskenntnisse nicht erforderlich.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Hare/Niemeyer: 7 Sitze: 2x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, je 1x B90/Grüne, AfD-Fraktion, Die Linke und Piraten

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Arne Borstelmann	CDU-Fraktion	
4.	Ratsherr Thomas Klapproth	CDU-Fraktion	
5.	Frau Hannelore Mücke-Bertram	B90/Grüne	
6.	Herrn Olaf Cramer	AfD-Fraktion	
7.	Ratsherr Andre Zingler	Die Linke und Piraten	

Kommissionen, Beiräte und andere Gremien

Eilenriedebeirat

5.10

Zusammensetzung:

Der Eilenriedebeirat besteht nach der Satzung über die Erhaltung der Eilenriede aus mindestens 10, höchstens 20 Mitgliedern, die zum Rat wählbar sein müssen.

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der von den Fraktionen benannten Fachverbände und Vereinigungen. Ratsmitglieder und städt. Bedienstete können nach der Satzung nicht Mitglieder des Eilenriedebeirates werden. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden in der ersten Sitzung des Beirates aus seiner Mitte gewählt. 9 Sitze werden auf Vorschlag der Fraktionen (nach Hare/Niemeyer) benannt, neben den Vorschlägen der Fachverbände und Vereinigungen, die von den Fraktionen übernommen werden.

Wegen des Abweichens von Hare/Niemeyer ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Hare/Niemeyer: 9 Sitze: 3x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, je 1x B90/Grüne, AfD-Fraktion, Die Linke und Piraten, FDP-Fraktion

1.		SPD-Fraktion
2.		SPD-Fraktion
3.		SPD-Fraktion
4.	Frau Marie-Louise Holz	CDU-Fraktion
5.	Herr Heino Gosewich	CDU-Fraktion
6.	Herr Dietmar Drangmeister	B90/Grüne
7.	Herr Hans-Heinrich Prieß	AfD-Fraktion
8.	Herr Siggie Seidel	Die Linke und Piraten
9.	N.N.	FDP-Fraktion

10.	Dipl. Ing. Heinz Werner Persiel	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
11.	Herr Helmut Düster	Bürgerinitiative Umweltschutz e.V.
12.	Frau Wiebke Klinkenborg	Hann. Wander- und Gebirgsverein e.V.
13.	Herr Gerd Garnatz	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
14.	Dr. Dieter Schulz	Naturhistorische Gesellschaft
15.	Frau Karola Herrmann	NABU Hann. Vogelschutzverein
16.	verzichtet	Heimatbund Niedersachsen e.V.
17.	Herr Jürgen Schele	Jägerschaft Hannover-Stadt
18.	Frau Meike Rohfing	Die NaturFreunde
19.	Herr Georg Wilhelm	BUND e.V.
20.	Prof. Dr. Martin Prominski	Leibniz Universität Hannover

Beirat Volkshochschule

5.12

Zusammensetzung: Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
3 Ratsfrauen/-herren und
4 Mitgliedern, die mit der Arbeit der VHS vertraut sind und von denen
eines von der Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ vorgeschlagen wird,
d.h. 6 Sitze nach Hare/Niemeyer zu vergeben, ist beratend tätig, tagt nichtöffentlich.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

1. Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V., Otto-Brenner-Str. 1 (30159)
(Herr Hartmut Tölle)

nach Hare/Niemeyer: 6 Sitze: 2x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, je 1x B90/Grüne, AfD-Fraktion

2.		SPD-Fraktion	
3		SPD-Fraktion	
4	Ratsfrau Dr. Stefanie Matz	CDU-Fraktion	
5.	Herr Dr. Wolfhang Scheel	CDU-Fraktion	
6.	Ratsfrau Klingenburg-Pülm	B90/Grüne	
7.	Ratsherr Frank Jacobs	AfD-Fraktion	

Schützengremien, Beirat für das Schützenwesen

5.13

Zusammensetzung: 11 Mitglieder: Angehörige des Rates und der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover sowie Persönlichkeiten aus Politik, Kultur und Wirtschaft, die sich um das Schützenwesen verdient gemacht haben.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Oberbürgermeister als Vorsitzenden kraft Amtes.

Hare/Niemeyer: 10 Sitze: 3x SPD-Fraktion, 3x CDU-Fraktion, 2x B90/Grüne, je 1x AfD-Fraktion, Die Linke und Piraten

1. Oberbürgermeister – als Vorsitzender kraft Amtes –

2.	Ratsherr Thomas Hermann	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	SPD-Fraktion	
4.	Ratsfrau Peggy Keller	SPD-Fraktion	
5.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	CDU-Fraktion	
7.	Ratsherr Thomas Klapproth	CDU-Fraktion	
8.	Ratsherr Mark Bindert	B90/Grüne	
9.	Herr Michael Dette	B90/Grüne	
10.	Ratsherr Roland Herrmann	AfD-Fraktion	
11.	Ratsherr Andre Zingler	Die Linke und Piraten	

Verwaltungsrat der Schützenstiftung der Landeshauptstadt Hannover Verwaltungsrat (genannt Schützenkollegium)

5.13

Zusammensetzung: Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern, die die Bezeichnung „Deputierte“ führen, von denen

4 vom Verband Hann. Schützenvereine e.V. und

4 von der Landeshauptstadt Hannover gestellt werden.

Der Vorsitzende ist vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der 4 Deputierten der Landeshauptstadt Hannover zu wählen,
Stellvertretender Vorsitzender = Präsident d. Verb. Hann. Schützenvereine

Nach der bisherigen Übung wurden vom Rat 3 Ratsfrauen und Ratsherren und der für das Schützenwesen zuständige Dezernent berufen.

Sofern der für das Schützenwesen zuständige Dezernent wieder benannt werden soll, müsste eine Fraktion den Vorschlag unterbreiten.

Amtszeit für Ratsmitglieder: Dauer der Wahlperiode des Rates

Hare/Niemeyer: 4 Sitze: je 1x SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, B90/Grüne, AfD-Fraktion

1.		SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	CDU-Fraktion	
3.	Ratsherr Mark Bindert	B90/Grüne	
4.	Ratsherr Roland Herrmann	AfD-Fraktion	

Schützenstiftung der Landeshauptstadt Hannover Schützenrat

5.13

Mitglieder: - Oberbürgermeister der LHH als Vorsitzender und
- die 1. Vorsitzender aller Vereine, die dem Verband der Hann. Schützenvereine angehören

Mitgliedschaft ist an Amt des 1. Vorsitzenden gebunden.

Oberbürgermeister (kraft Amtes)

Filmbeirat

5.19

Zusammensetzung: Der Beirat besteht aus
3 Ratsfrauen/-herren und
6 fachlich qualifizierten Personen auf Vorschlag der Verwaltung.
Die Ratsfrauen und Ratsherren können sich durch andere Ratsfrauen und
Ratsherren vertreten lassen.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Ratsfrauen/-herren nach Hare/Niemeyer: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne

1.		SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Dr. Stefanie Matz	CDU-Fraktion	
3.	Ratsherr Dr. Daniel Gardemin	B90/Grüne	

Fachlich qualifizierte Personen:

4. Herr Hans Werner Dannowski (Stadtsuperintendent i.R.)
5. Herr Stephan Lohr (Redakteur NDR)
6. Herr Henning Kunze (Förderreferent für Film, NordMedia GmbH)
7. Herr Dr. Siegfried Tesche (Filmjournalist und Buchautor)
8. Herr Andreas Holte (Geschäftsführer des Medienpädagogischen Zentrums Nds. e.V.)
9. Frau Anja Römisch (Geschäftsführerin der Stiftung Kulturregion Hannover,
Geschäftsführerin Stiftungsmanagement der
Sparkasse Hannover GmbH)

Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost

5.20.4

Sanierung abgeschlossen;
Sanierungssatzung 19.12.2013 durch Ratsbeschluss aufgehoben

Kommission Sanierung Mittelfeld

5.20.5

Sanierung abgeschlossen;
Sanierungssatzung 19.11.2009 durch Ratsbeschluss aufgehoben

Kommission Sanierung Limmer

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus
9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren,
ggfs. Grundmandaten sowie
9 Bürgervertreter/innen.
Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die
nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungs-
gebiet oder Einwohner des Stadtteils Limmer sind oder
deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 3x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, je 1x B90/Grüne, AfD-Fraktion, Die Linke und
Piraten, FDP-Fraktion

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Bezirksratsherr Rainer-Jörg Grube	B90/Grüne	
7.	Ratsherr Reinhard Hirche	AfD-Fraktion	
8.	Ratsherr Dirk Machentanz	Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	N.N.	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Bürgermitglieder:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Herr Martin Zierke	B90/Grüne	
7.		AfD-Fraktion	
8.		Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus
 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren,
 ggfs. Grundmandaten sowie
 9 Bürgervertreter/innen.
 Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die
 nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungs-
 gebiet oder Einwohner des Stadtteils Hainholz sind oder
 deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 3x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, je 1x B90/Grüne, AfD-Fraktion, Die Linke und
 Piraten., FDP-Fraktion

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Bezirksratsherr Stefan Winter	B90/Grüne	
7.	Ratsherr Frank Jacobs	AfD-Fraktion	
8.	Bezirksratsherr Thomas Grote	Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	N.N.	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Bürgermitglieder:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Frau Monika Hunold	B90/Grüne	
7.		AfD-Fraktion	
8.		Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	

Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte

5.20.8

Zusammensetzung: Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren, ggfs. Grundmandaten sowie 9 Bürgervertreter/innen.
Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Sahlkamp sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 3x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, je 1x B90/Grüne, AfD-Fraktion, Die Linke und Piraten, FDP-Fraktion

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Bezirksratsfrau Imke Knoll	B90/Grüne	
7.	Ratsherr Frank Jacobs	AfD-Fraktion	
8.	Bezirksratsherr Heval Yilmaz	Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	Ratsherr Gerhard Wruck	Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Bürgermitglieder:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Herr Torsten Kremtz	B90/Grüne	
7.		AfD-Fraktion	
8.	Herr Alexander Kasper	Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	

Kommission Sanierung Stöcken

5.20.9

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus
9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren,
ggfs. Grundmandaten sowie
9 Bürgervertreter/innen.
Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die
nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungs-
gebiet oder Einwohner des Stadtteils Stöcken sind oder
deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 3x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, je 1x B90/Grüne, AfD-Fraktion, Die Linke und
Piraten, FDP-Fraktion

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Bezirksratsfrau Hannelore Mücke-Bertram	B90/Grüne	
7.	Ratsherr Roland Herrmann	AfD-Fraktion	
8.		Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	N.N.	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Bürgermitglieder:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Herr Alfred Zschau	B90/Grüne	
7.		AfD-Fraktion	
8.		Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	

Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg

5.20.10

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus
9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren,
ggfs. Grundmandaten sowie
9 Bürgervertreter/innen.
Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die
nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungs-
gebiet oder Einwohner des Stadtteils Mühlenbergs sind oder
deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Hare/Niemeyer: 3x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, je 1x B90/Grüne, AfD-Fraktion, Die Linke und
Piraten, FDP-Fraktion

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Bezirksratsherr Michael Dette	B90/Grüne	
7.	Ratsherr Tobias Braune	AfD-Fraktion	
8.	Ratsfrau Brigitte Sigrig Helga Falke	Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	
	Grundmandate		
	N.N.	Hannoveraner	
	Ratsherr Julian Klippert	Die FRAKTION	

Bürgermitglieder:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.		SPD-Fraktion	
4.		CDU-Fraktion	
5.		CDU-Fraktion	
6.	Herr Kai Hänsel	B90/Grüne	Leuschnerstr. 8, 30457 Hannover
7.		AfD-Fraktion	
8.		Die Linke und Piraten	
9.		FDP-Fraktion	

Nichtstädtische Gremien

Bei der Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist zu beachten, dass auf jeden Fall Name, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder mitgeteilt werden.

Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover

6.1

(Zuständigkeit/Wahl liegt jetzt bei der **Region Hannover**)

Zusammensetzung: Der Verwaltungsrat besteht aus:
a) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gem. § 12 Abs. 1, Satz 1 NSpG
b) dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover, der nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat führt
c) 10 „weiteren“ Mitgliedern, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen.
Für die Hälfte der „weiteren“ Mitglieder kann der Rat der Landeshauptstadt Hannover einen Wahlvorschlag machen (§ 81 Abs. 5 Regionsgesetz). Die fünf städtischen Mitglieder müssen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover wählbar sein.
d) 6 Mitglieder als Vertreter der Bediensteten.

Mandate der LHH: 5 Mitglieder

Hare/Niemeyer: 2x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne, 1x AfD-Fraktion

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.	Herr Dirk Toepffer	CDU-Fraktion	
4.	N.N.	B90/Grüne	
5.	Ratsherr Dr. Christoph Wichardt	AfD-Fraktion	

Wahl: Durch die Regionsversammlung auf Vorschlag der Landeshauptstadt Hannover.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode der Regionsversammlung.

Aufsichtsrat der union-boden GmbH

6.2

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

Mandate der LHH: alle 9 Mandate
Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss zu den entsandten Mitgliedern zählen. Auf Vorschlag des OB kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der LHH benannt werden (§138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG)

1 Sitz Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)
(derzeit) Stadtbaurat Uwe Bodemann – anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

Hare/Niemeyer: 8 Sitze: 3x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, 1x 90/Grüne, 1x AfD-Fraktion, 1x Die Linke und Piraten

2.	Ratsherr Lars Kelich	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Dr. Maxi Ines Carl	SPD-Fraktion	
4.	Ratsfrau Angelika Pluskota	SPD-Fraktion	
5.	Ratsherr Dieter Kießner	CDU-Fraktion	
6.	Ratsfrau Dr. Stefanie Matz	CDU-Fraktion	
7.	Ratsherr Dr. Daniel Gardemin	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Frank Jacobs	AfD-Fraktion	
9.	Ratsherr Adam Wolf	Die Linke und Piraten	

Entsendung: Über die Entsendung und Abberufung der Mitglieder entscheidet der Rat der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften des NKomVG.

Amtszeit: Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Hannover entsandt, sie können jedoch jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Landeshauptstadt gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen folgenden Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt auch beim Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Hannover, dem das Aufsichtsratsmitglied angehört.

Aufsichtsrat der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH)

6.3

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern,
12 Mitglieder stellt die Landeshauptstadt Hannover,
1 Mitglied stellt die Sparkasse Hannover,
1 Mitglied stellt der Gesamtmietbeirat der Gesellschaft,
1 Mitglied stellt der Betriebsrat der Gesellschaft.

Mandate der LHH: 12 Mandate. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin muss zu den entsandten Mitgliedern zählen. Auf Vorschlag des OB kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der LHH benannt werden (§138 Abs. 2 Satz 2 NKGVG). Mindestens die Hälfte der von der Landeshauptstadt Hannover zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder müssen Ratsmitglieder sein.

Hare/Niemeyer: 1 Mandat Oberbürgermeister (§ 138 Abs. 2 NKGVG)

11 Mandate: 3x SPD-Fraktion, 3x CDU-Fraktion, 2x B90/Grüne, je 1x AfD-Fraktion, Die Linke und Piraten, FDP-Fraktion

1. Stadtbaurat Uwe Bodemann – anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

2.	Ratsherr Thomas Hermann	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Robert Nicholls	SPD-Fraktion	
4.	Ratsfrau Kerstin Klebe-Politz	SPD-Fraktion	
5.	Ratsherr Felix Blaschzyk	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Kerstin Seitz	CDU-Fraktion	
8.	Ratsfrau Dr. Elisabeth Clausen-Muradian	B90/Grüne	
9.	Ratsfrau Katrin Langensiepen	B90/Grüne	
10.	Ratsherr Reinhard Hirche	AfD-Fraktion	
11.	Ratsherr Dirk Machentanz	Die Linke und Piraten	
12.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	FDP-Fraktion	

13.

14.

15.

Entsendung/Wahl: Über die Entsendung und die Abberufung der zwölf auf die Landeshauptstadt Hannover entfallenden Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Rat der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften der NKGVG.

Die Stimmführerin/der Stimmführer in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die jeweils von der Sparkasse Hannover, dem Gesamtmietbeirat und dem Betriebsrat gestellten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu wählen.

Amtszeit: Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist gekoppelt an die Dauer der Wahlzeit des Rates der Landeshauptstadt Hannover. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger bestellt sind.

Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG

6.4.1.1

- Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer,
- Mandate der LHH: von den 10 Mitgliedern der Anteilseigner entfallen 2 Mitglieder auf Anspruch der Tüga/Ruhrgas und 8 Mitglieder auf Vorschlag der Landeshauptstadt Hannover Nach einer Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover besteht Einvernehmen, dass die Landeshauptstadt Hannover die Sitze für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG benennt und die Region Hannover die Aufsichtsratssitze für die üstra AG vorschlägt. Die Vorschläge werden vom jeweils anderen mitgetragen.
- Hare/Niemeyer: 1 Sitz Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)
7 Sitze: 2x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne, 1x AfD-Fraktion, 1x Die Linke und Piraten

1. Stadtkämmerer Prof. Dr. Marc Hansmann – anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

	Mitglieder		
2.	Ratsherr Philipp Kreis	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Christine Kastning	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Maximilian Oppelt	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Patrick Drenke	B90/Grüne	
7.	Ratsherr Tobias Braune	AfD-Fraktion	
8.	Ratsherr Veli Yildirim	Die Linke und Piraten	

- Wahl: Die Wahl der 10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt durch die Hauptversammlung der SWH AG. Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neu gewählten Rat ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.
- Amtszeit: Die Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt, (§ 8 der Satzung).
- Gleichberechtigte Teilhabe: Der Aufsichtsrat der SWH AG unterliegt den Regelungen der selbstbestimmten Zielquote. Die Anteilseignerbank des Aufsichtsrates hat am 04.11.2015 eine langfristige Zielquote von 40 % Frauenanteil für die Anteilseignerbank beschlossen. Die derzeitige Quote liegt bei 20 %.
- Sonstiges: Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover (u.a.) gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen folgenden Hauptversammlung.

Beirat der Stadtwerke Hannover AG

6.4.1.2

Zusammensetzung: Jede Stadt bzw. Gemeinde, in der Region Hannover, in deren Gebiet die SWH AG versorgt, kann 1-3 Beiratsmitglieder benennen; die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover können jeweils 2 Mitglieder benennen.

Mandate der LHH: 2 Beiratsmitglieder

Hare/Niemeyer: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion

1.	Ratsherr Thomas Hermann	SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	CDU-Fraktion	

Benennung: Die Beiratsmitglieder werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft aus ihrer Vertretung oder ihrer Verwaltung benannt.

Amtszeit: Die Beiratsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit benannt. Sie können vom Rat abberufen und durch andere Vertreter ersetzt werden.

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Mandate der LHH: von den 10 Mitgliedern der Anteilseignern entfallen
1 Mitglied auf Anspruch durch Thüga,
2 Mitglieder auf Vorschlag der Region und
7 Mitglieder auf Vorschlag der der Landeshauptstadt Hannover

Hare/Niemeyer: 1 Sitz Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)
6 Sitze: 2x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne, 1x AfD-Fraktion

1. (derzeit) Städt. Leitender Direktor Frank Heidenbluth

2.	Ratsfrau Belgin Zaman	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Bruno Gill	SPD-Fraktion	
4.	Ratsfrau Georgia Jeschke	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Lars Pohl	CDU-Fraktion	
6.	Ratsfrau Renee Steinhoff	B90/Grüne	
7.	Ratsherr Reinhard Hirche	AfD-Fraktion	

Wahl: Die Wahl der 10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt durch die Gesellschafterversammlung der VVG GmbH. (Hinweis: analog wie SWH)

Die Stimmführerin/der Stimmführer in der Gesellschafterversammlung der VVG wird angewiesen, neben den oben benannten Mitgliedern auch den Vorschlag der Thüga AG sowie zwei Vorschläge der Region Hannover, nachdem diese durch die Regionsversammlung benannt worden sind, zu wählen.

Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neu gewählten Rat ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.

Amtszeit: Die Amtszeit endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt (§ 9 III Gesellschaftsvertrag)

Sonstiges: Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover (u.a.) gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen folgenden Gesellschafterversammlung.

Gleichberechtigte Teilhabe: Der Aufsichtsrat der VVG mbH unterliegt den Regelungen der selbstbestimmten Zielquote. Die Anteilseignerbank des Aufsichtsrates hat am 12.11.2015 eine langfristige Zielquote von 40% Frauenanteil für die Anteilseignerbank beschlossen. Die derzeitige Quote liegt bei 30%

Aufsichtsrat der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

6.6

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung des Mitbestimmungsgesetzes aus
10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und
10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

Mandate der LHH: Das Gesetz über die Region Hannover regelt in § 8 Abs. 1, dass die Region Hannover Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes ist. Nach einer Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover besteht Einvernehmen, dass die Landeshauptstadt Hannover die Sitze für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG benennt und die Region Hannover die Aufsichtsratssitze für die üstra AG vorschlägt. Die Vorschläge werden vom jeweils anderen mitgetragen.

Vorschlag LHH: Nach der geübten Praxis übernimmt die Regionsversammlung einen Mandatsvorschlag des Rates der Landeshauptstadt Hannover.

Hare/Niemeyer: 1x SPD-Fraktion

1.		SPD-Fraktion	
----	--	--------------	--

Wahl: Der Rat der Landeshauptstadt Hannover akzeptiert die seitens der Region Hannover vorgeschlagenen Mitglieder für den Aufsichtsrat der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG. Die Besetzungsvorschläge der Region Hannover für die Aufsichtsratsmandate der Anteilseignerseite der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG werden zur Kenntnis genommen. Die Wahl der 10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt durch die Hauptversammlung der üstra AG. Die Hauptversammlung der üstra AG kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner je 1 Ersatzmitglied wählen. Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Regionsversammlung ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.

Amtszeit: Die Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt, (§ 8 der Satzung).

Gleichberechtigte Teilhabe: Der Aufsichtsrat der üstra AG unterliegt den Regelungen der gesetzlichen Quote von 30%, die mit der Neubesetzung des Aufsichtsrates zu erfüllen ist. Die derzeitige Quote liegt bei 25%.

Aufsichtsrat der Deutschen Messe AG (DMAG)

6.8

Zusammensetzung: Dem Aufsichtsrat (21 Mitglieder) gehören u.a. 3 Mitglieder der Landeshauptstadt Hannover (bisherige Übung: 2 Mitglieder des Rates und 1 Mitglied der Verwaltung) an. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist statthaft.

Mandate der LHH: 3 Mandate

Hare/Niemeyer: 1 Mandat Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 NKomVG)
2 Mitglieder: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion

1. Oberbürgermeister Stefan Schostok

2.	Ratsfrau Christine Kastning	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Jens Seidel	CDU-Fraktion	

Wahl: Durch die Hauptversammlung der DMAG.

Amtszeit: gemäß § 102 Absatz 1 AktG.

Gleichberechtigte Teilhabe: Der Aufsichtsrat der DMAG unterliegt den Regelungen der selbstbestimmten Zielquote. Der Aufsichtsrat hat am 06.07.2015 eine Zielquote von 25% Frauenanteil beschlossen. Die derzeitige Quote liegt bei 24%.

Beirat der Deutschen Messe AG

6.8.1

Zusammensetzung: Nach Abstimmung mit dem Land Niedersachsen sind von diesem und der Landeshauptstadt Hannover jeweils vier Sitze zu besetzen. Nach Beschluss über den Zusatzantrag, Drucks. Nr. 1085/2009, soll jede Fraktion des Rates der Stadt Hannover einen Sitz im Beirat erhalten, die mit Stimmrecht im Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover vertreten ist.

Benennung: Da abweichend von Hare/Niemeyer ist ein einstimmiger Beschluss notwendig

1.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Jens Seidel	CDU-Fraktion	
3.	Ratsfrau Regine Kramarek	B90/Grüne	
4.	Ggfs. Ratsfrau Brigitte Sigrid Helga Falke oder Ratsherr Dr. Christoph Wichardt	AfD oder Die Linke und Piraten	

Wahl: Durch Ratsbeschluss. **Bislang Vergabe des 4. Sitzes nach Losentscheid zwischen 4. und 5. stimmberechtigter Fraktion im VA (Entscheidung der GOK am 2.9.2010).**

Amtszeit: Nicht festgelegt. Entsendung und Abberufung durch den Rat.

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Die Landeshauptstadt Hannover und die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH schlagen je 3 Mitglieder, die Fraport AG schlägt zwei Mitglieder vor. Weitere 4 Aufsichtsratsmitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewählt und abberufen.

Mandate der LHH: 3 Mandate

Hare/Niemeyer: 1 Mandat Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)
1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion

1. Erste Stadträtin Sabine Tegtmeyer-Dette – anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

2.	Ratsherr Angelo Alter	SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Klaus Dieter Scholz	CDU-Fraktion	

Wahl: Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.

Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neu gewählten Rat ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.

Amtszeit: Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss zur Vereinheitlichung der Amtszeiten aller Aufsichtsratsmitglieder für bestimmte Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall kürzere oder längere Amtszeiten bestimmen.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu bestellen.

Gleichberechtigte Teilhabe: Der Aufsichtsrat der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH unterliegt den Regelungen der selbstbestimmten Zielquote. Der Aufsichtsrat hat am 03.12.2015 eine Zielquote von 30% Frauenanteil beschlossen. Die derzeitige Quote liegt bei 42%.

Verwaltungsrat der Gesellschaft für Verkehrsförderung GmbH

6.17

Zusammensetzung: Der Verwaltungsrat hat vier Mitglieder, die durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen werden. Nach bisheriger Übung entsenden die vier Gesellschafter Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, Stadt Laatzen und Deutsche Messe AG je ein Mitglied.

Benennung: Bisher wurde seitens der Landeshauptstadt Hannover die Wirtschaftsdezernentin/ der Wirtschaftsdezernent auf Vorschlag der SPD-Fraktion entsandt.

Hare/Niemeyer:

1. Erste Stadträtin Sabine Tegtmeyer-Dette

Wahl: Durch Gesellschafterversammlung.

Amtszeit: Nicht festgelegt. Entsendung und Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.

Beirat bei der Justizvollzugsanstalt

6.31

Zusammensetzung: 7 Mitglieder (nach festgelegter Belegungsfähigkeit der JVA zum 1.1.2014 nur noch 5 Mitglieder)

Amtszeit: 4 Jahre; ab 01.01.2013

Wiederwahl: Grundsätzlich nur 1 x möglich, in Absprache mit dem Leiter der JVA wurde für die unter 3-4 genannten Mitglieder die Zustimmung für eine vierte Amtszeit erteilt.
Die Mitglieder 1, 2 und 5 wurden erstmalig benannt.

Das Nds. Justizministerium ernennt und entlässt Beiratsmitglieder, Leiter der JVA bittet Landeshauptstadt Hannover um Vorschlagsliste und legt sie mit Stellungnahme vor. Es sollen zwei Kandidaten mehr als ernannt vorgeschlagen werden (in der Vergangenheit vom Rat nicht praktiziert).

Anforderungen: Wohnung am Ort oder in unmittelbarer Nähe der JVA

1. Frau Edeltraut-Inge Geschke (SPD)
2. Herr Volker Brehm (SPD)
4. ~~Gill~~ (SPD)
5. Herr Frank Schaffert (CDU)
6. Herr Thomas Klapproth (CDU)
7. ~~Frau Lange~~ (GRÜNE)
8. Vollmer-Schubert (GRÜNE)

jetzt: Hare/Niemeyer (Benennung durch Fraktionen, Einwohner der LHH) : 5 Sitze: 2x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne, 1x AfD-Fraktion

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Thomas Klapproth	CDU-Fraktion	
4.	Frau Dr. Brigitte Vollmer-Schubert	B90/Grüne	
5.	Ratsherr Roland Herrmann	AfD-Fraktion	

Vorstand des Senior-Bödeker-Stifts (ehemals Verwaltungsrat, davor Schwesternhaus Damenstift)

6.34.1

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar aus

1. einer/einem von der/dem Stadtsuperintendentin/ Stadtsuperintendenten benannten stadthannoverschen Pastor/-in
2. einer/einem von der Stadt benannten sachkundigen Mitarbeiter/-in aus dem Bereich Seniorenarbeit,
3. der/dem Geschäftsführer/-in des Stifts
4. der Oberin des Stifts
5. einer/einem Bürger/-in (Baufachfrau/-fachmann)
6. zwei weiteren Bürgerinnen/ Bürgern, die nach Möglichkeit im Sozialbereich tätig sind oder tätig gewesen sein sollen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer 2 dauert so lange an, bis die sie benennende Stelle ihre Abberufung beschließt.

Im Einvernehmen mit der LHH wurde u.a. die Zusammensetzung des Vorstandes dergestalt neu geregelt, dass deren Vertretung (Ziffer 2) künftig von einem/ einer sachkundigen Mitarbeiter/-in aus dem Bereich der Seniorenarbeit wahrgenommen wird. Die im bisherigen Stiftungsrat vorgesehene Vertretung durch den Oberbürgermeister und den Jugend- und Sozialdezernenten entfällt damit.

Mitglied nach Ziffer 2:

Städt. Leitender Direktor Wolfgang Strotmann

Vorstand des Stifts zum Heiligen Geist

6.34.2

Zusammensetzung: Der Vorstand besteht nach der Satzung des Stifts aus 5 Personen, davon aus 3 Mitgliedern der Landeshauptstadt Hannover und 2 in der Sozialarbeit erfahrenen Mitarbeitern der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Hannover.

Amtszeit: Die Ratsfrauen und Ratsherren werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat auf jeweils fünf Jahre gewählt mit Verlängerung um jeweils 1 Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf widerrufen

Vorsitzender
/Stellvertreter: Wahl aus den 3 Ratsfrauen/-herren

Hare/Niemeyer: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne

1.		SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Dieter Küßner	CDU-Fraktion	
3.	Ratsfrau Silvia Klingenburg-Pülm	B90/Grüne	
4.	Herr Thomas Kallenberg - Vertreter der Stadtverwaltung, OE 18.2 - für 5 Jahre, ab 01.06.2013		
5.	Herr Dr. Dirk Potz - Vertreter der Stadtverwaltung, OE 57.30.1 - für 5 Jahre, ab 01.06.2013		

Stiftungsvorstand des St. Nikolai Stifts

6.34.3

Zusammensetzung: Nach der Satzung des St. Nikolai Stifts besteht der Stiftungsvorstand aus mind. 4 Personen, nämlich: 1 Mitglied des Rates sowie 1 Wahlbeamter der Stadt, nach Möglichkeit soll es derjenige sein, der für die städt. Stiftungen zuständig ist, 2 Vorsteher und 1 Stellvertreter der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Zusätzlich kann der Rat bis zu 2 Bürger der Stadt und 1 Stellvertreter, falls der Stiftungsvorstand es für erforderlich hält, gleichberechtigt hinzuwählen.

Amtszeit: Alle Vorstandsmitglieder werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, die Kirchenvorsteher auf Vorschlag ihres Kirchenvorstandes, bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorsitzender: Wahlbeamter der Landeshauptstadt Hannover
(möglichst der für Stiftungen zuständige)

Hare/Niemeyer: 1 Ratsmitglied: 1x SPD-Fraktion,
2 Bürgermitglieder und 1 Stellvertreter(in): je 1 x SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, B90/Grüne

1. Mitglied: Stadträtin Beckedorf - Vorsitzende (Sozialdezernentin) -

2. Ratsmitglied: SPD-Fraktion

(auf Vorschlag des Kirchenvorstandes der Marktkirchengemeinde)

3. Mitglied:

4. Mitglied:

(zwei BürgerInnen der Stadt Hannover und ein/e Stellvertreter/in)

5.

6.

Stellvertreter/in für 5. und 6: Frau Hannelore Mücke-Bertram, Alveser weg 2, 30419 Hannover

Vorstand der Gustav Brandt'schen Stiftung

6.34.4

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

1. ein Sitz Landeshauptstadt Hannover gemeinsam mit Diakon. Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover zu ernennender evangelischer Pfarrer aus Hannover, ersatzweise Nachlassgericht
2. ein Verwandter des Stifters (von IHK vorgeschlagen)
3. eine qualifizierte Beamtin oder ein qualifizierter Beamter oder städtischer Angestellter, der rechtskundig sein muss - vom Rat der Landeshauptstadt Hannover zu benennen auf Vorschlag des Vorstandes
4. eine Bürgerin oder ein Bürger der Landeshauptstadt Hannover (Einwohnerschaft) vom Rat der Landeshauptstadt Hannover zu benennen, aber kein Vorschlagsrecht des Rates, sondern des Vorstandes
5. ein Industrieller - von IHK zu benennen
6. eine Kauffrau oder ein Kaufmann - von IHK zu benennen

Vorschlagsrecht für die Benennung neuer Mitglieder durch den Vorstand

Vorsitz: 1. Mitglied

Mitglieder bleiben solange im Amt, wie die für Mitgliedschaft gegebenen Voraussetzungen bestehen, können aber jederzeit abberufen werden.

derzeitige Besetzung:

1. Pastor Claus Dietrich Fitschen
3. Frau Beate Gundert, Leiterin Heinemanhof, qualifizierte Angestellte
4. Frau Dipl.-Ing. Agnes Palm

Abstimmung nach § 47 NGO, kein Initiativrecht des Rates

Vorstand der Ev.-luth. Senior-Grotefend-Stiftung

6.34.7

Zusammensetzung: Vorstand: je 1 geistliches) Mitglied der Kirchenvorstände der vier
je 1 nichtgeistliches) innerstädtischen Kirchengemeinden

2 ev.-luth. Ratsfrauen/-herren und 2 StellvertreterInnen, die vom Rat
vorgeschlagen und von den übrigen Vorstandsmitgliedern berufen werden.

Vorsitzender: geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes der Marktkirchengemeinde

Amtszeit: Die Vertreter des Rates und ihre Stellvertreter für die Zeit
ihrer Mitgliedschaft im Rat.

Hare/Niemeyer: 2 ev.-luth. Ratsfrauen/-herren und 2 StellvertreterInnen:
je 1x SPD-Fraktion, CDU-Fraktion

1. Mitglied:

	SPD-Fraktion	
--	--------------	--

Stellvertreterin:

	SPD-Fraktion	
--	--------------	--

2. Mitglied:

Ratsfrau Georgia Jeschke	CDU-Fraktion	
--------------------------	--------------	--

Stellvertreterin:

Ratsherr Arne Borstelmann	CDU-Fraktion	
---------------------------	--------------	--

Kuratorium der Alterswohnungs-Stiftung der Sparkasse Hannover

6.34.8

Zusammensetzung: Mitglieder im Kuratorium: 5, davon

Wahl: Mitglieder

- a) 2 Mitglieder durch Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover aus seiner Mitte
- b) 2 Mitglieder durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover
- c) 1 Mitglied durch Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover aus dem Vorstand der Sparkasse Hannover

Vorsitzender: Vorsitzender des Kuratoriums und Stellvertreter sind aus der Mitte des Kuratoriums zu wählen.

Amtszeit: regelmäßig 5 Jahre; sie endet mit der Wahlperiode des jeweils entsendenden Gremiums, Wiederwahl ist zulässig, bei Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium endet die Amtszeit aus dem Kuratorium vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

Hare/Niemeyer: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion

1.		SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Jens Seidel	CDU-Fraktion	

Kuratorium der Franz Kühnemann-Stiftung

(gem. Drucks. Nr. 0396/2014)

6.34.9

Zusammensetzung:

Das Kuratorium besteht aus bis zu 6, mindestens aber 3 Mitgliedern, die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Bei der Bestellung des Kuratoriums sollen Vorschläge berücksichtigt werden, die auf Anfrage des Rates von der IHK gemacht werden.

Die derzeitige Amtszeit endet im März 2019.

1. Herr Manfred Müller
2. Ratsfrau Christine Ranke-Heck
3. Ratsfrau Angelika Pluskota
4. Frau Brigitte Ike
5. Frau Gabriele Jakob
6. Ratsherr Mark Bindert

Kuratorium der Aegidienkirche

6.35

Zusammensetzung: 2 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover
sowie der Patronatsvertreter für die Kirche
2 Mitglieder des Kirchenvorstandes
1 Vertreter des Landeskirchenamtes

Der Patronatsvertreter muss der ev.-luth. Landeskirche angehören

Vorsitz: Stadtsuperintendent

Patronatsvertreter: Herr Oberbürgermeister Stefan Schostok

Amtszeit: Ratsfrauen/-herren längstens für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat

Hare/Niemeyer: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion

		SPD-Fraktion	
	Ratsfrau Georgia Jeschke	CDU-Fraktion	

Kuratorium der Hannoverschen Kinderheilanstalt

6.45

Zusammensetzung laut Satzung:

Mitglieder: nach § 3 Absatz 1, Ziffer 1

Der Sozialdezernent / die Sozialdezernentin der Landeshauptstadt Hannover
Stadträtin Beckedorf, Sozial- und Sportdezernentin

-

Zusammensetzung: Mitglieder des Beirats sind

1. Der/die Dezernent/in für Jugend
2. Der/die Leiter/in des Fachbereiches Jugend und Familie
3. **Sieben vom Rat der Landeshauptstadt Hannover benannte Mitglieder des Rates oder des Jugendhilfeausschusses**
4. Ein/e Vertreter/in des Stadtjugendrings Hannover
5. Ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände Hannover
6. Ein/e Vertreter/in des Fördervereins des Feriendorfes am Eisenberg/Kirchheim
7. Ein/e Vertreter/in des Fördervereins des Sommerlagers Hinrich-Wilhelm-Kopf Otterndorf
8. Ein/e Vertreter/in der Stadt Otterndorf
9. Der/die Bereichsleiter/in für Offene Kinder- und Jugendarbeit des FB Jugend und Familie
10. Ein/e Vertreter/in der Stadt Kirchheim

Die Mitglieder gemäß Ziffer 3 werden zu Beginn einer jeden Ratsperiode ernannt.

Zusätzlich können Verwaltungsangehörige der Landeshauptstadt Hannover zur Mitwirkung im Beirat hinzugezogen werden. Der Beirat wird zweimal im Kalenderjahr durch den/die Dezernent/in für Jugend einberufen, wobei die Frist zur Ladung und Übersendung der Tagesordnung 14 Tage beträgt. In seiner ersten Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Näheres über den Sitzungsablauf, die Verhandlungsordnung und die Beschlussfassung regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

Hare/Niemeyer 2x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne, 1x AfD-Fraktion,
1x Die Linke und Piraten

Zu:

1. Stadträtin Rzyski
2. Frau Broßat-Warschun

3. Sieben Ratsmitglieder oder Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Thomas Klapproth	CDU-Fraktion	
4.	Ratsherr Lars Pohl	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Norbert Gast	B90/Grüne	
6.	Ratsherr Sören Hauptstein	AfD-Fraktion	
7.	Ratsherr Adam Wolf	Die Linke und Piraten	

4. Herr Züchner
5. Herr Peters
6. Herr Riebe
7. Herr Kröner
8. Stadtdirektor Zahrt
9. Herr Rohde
10. Bürgermeister Koch

Erster Abgeordneter und 2.-5. Abgeordneter der Landeshauptstadt Hannover zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, 2. Curie

6.51.1
und 6.51.2

- Zusammensetzung: 26 Abgeordnete
davon 5 von der Landeshauptstadt Hannover
1. Abgeordneter: aus der Mitte der Stadtbeamten zu wählen
2.- 5. Abgeordneter: aus der Zahl der handel- und gewerbetreibenden Einwohner zu wählen
- jeweils 1 Ersatzmitglied
1. Abgeordneter: Stadtkämmerer Dr. Marc Hansmann
Ersatzmitglied: Erste Stadträtin Sabine Tegtmeyer-Dette
- 2.-5. Abgeordneter: 2. Ratsfrau Anne-Maria Gahbler (SPD)
Ersatzmitglied: Herr Heinz-Erich Schäfer (SPD)
3. Herr Ulf-Michael Wolff (SPD)
Ersatzmitglied: Herr Horst Deuker (SPD)
4. Herr Adolf-Wilhelm Weitz (CDU)
Ersatzmitglied: Ratsherr Jens-Michael Emmelmann (CDU)
5. Frau Nicola Krämer (GRÜNE)
Ersatzmitglied: Ratsherr Mark Bindert (GRÜNE)
- § 8 der Verfassung: **Wahl auf Lebenszeit**
erlischt, wenn erwählter Betrieb oder Handel aufgegeben bzw. Stadt, von welcher er gewählt wurde, dauernd verlassen hat.

Verein „Hannoversches Schützenfest e.V.“

6.60

Zusammensetzung: Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
Ordentliche Mitglieder sind vier vom Rat der Landeshauptstadt berufene Mitglieder (Angehörige des Rates bzw. der Verwaltung), darunter der Oberbürgermeister (kraft Amtes) und der für das Schützenwesen zuständige Dezernent der Landeshauptstadt Hannover, und drei vom Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e.V. berufene Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident des Verbandes.

1. und 2. Oberbürgermeister (kraft Amtes)
 Stefan Schostok gleichzeitig für das Schützenwesen
 zuständiger Dezernent, deshalb 1 Sitz nicht besetzt

Hare/Niemeyer: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion

3.		SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	CDU-Fraktion	

Sind Mitglieder mit Mitgliedschaft nicht einverstanden oder endet Mitgliedschaft, erfolgt Berufung von neuen Mitgliedern vom Rat der Landeshauptstadt Hannover oder Verwaltung und/bzw. vom Präsidium des Verb. Hann. Schützenvereine

Ende der Berufung: erlischt, sofern sie nicht erneuert wird mit Ablauf der Wahlperiode des Rates bzw. Wahlzeit des Präsidiums und ist widerruflich.

Mitgliedschaft erlischt auch, wenn Personen nicht mehr Mitglied des Rates/ Verwaltung bzw. Präsidiums sind

a) Kuratorium von „proKlima“

(Das Kuratorium hat die organschaftliche Stellung einer Gesellschafterversammlung, deshalb hier Wahl)

Zusammensetzung: 7 stimmberechtigte Mitglieder, davon 2 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover, je ein Vertreter der Städte Laatzen, Langenhagen, Seelze und 2 Vertreter der Stadtwerke Hannover AG.
Die Städte Ronnenberg und Hemmingen entsenden je ein ständiges Mitglied in das Kuratorium. Im Verhinderungsfall eines Vertreters aus den Städten Langenhagen, Seelze oder Laatzen wird das Stimmrecht durch die Stadt Ronnenberg, bzw. die Stadt Hemmingen nach Absprache wahrgenommen.

Mandate der LHH: 2 Mitglieder

Hare/Niemeyer: Oberbürgermeister (gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG)
1x SPD-Fraktion

1. Erste Stadträtin Sabine Tegtmeyer-Dette – anstelle des Oberbürgermeisters auf dessen Vorschlag

2.		SPD-Fraktion	
----	--	--------------	--

Entsendung: Durch Ratsbeschluss.

Amtszeit: Im Partnerschaftsvertrag unbestimmt.

b.) Beirat von „proKlima“

Zusammensetzung: Der Beirat hat 16 stimmberechtigte Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
LHH: 3 Vertreter
SWH: 3 Vertreter
die weiteren 10 Partner mit je 1 Vertreter

Mandate der LHH: 3 Vertreter/innen der Landeshauptstadt Hannover

Hare/Niemeyer: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne

1.		SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Felix Blaschzyk	CDU-Fraktion	
3.	Herr Eberhard Röhrig- van der Meer	B90/Grüne	

Entsendung: Durch Ratsbeschluss.

Amtszeit: Im Partnerschaftsvertrag unbestimmt.

Aufsichtsrat „Hafen Hannover GmbH“ (ehemals Brinker Hafengesellschaft mbH)

6.79

Zusammensetzung: besteht aus Ratsfrauen und Ratsherren des Betriebsausschusses Städtische Häfen Hannover. Sofern Grundmandate zustehen, sind die Grundmandatsinhaber ebenfalls Mitglieder im Aufsichtsrat. Der Betriebsausschussvorsitzende ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender, sein Stellvertreter ist zugleich Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden. Weiteres Mitglied - der Oberbürgermeister -, kann sich vertreten lassen.

Besetzung: Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette – als Vertreterin des Oberbürgermeisters

Der Aufsichtsrat ist personenidentisch mit den Mitgliedern des Werksausschusses Städt. Häfen

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Florian Spiegelhauer	SPD-Fraktion	
2.	Ratsfrau Christine Ranke-Heck	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Peggy Keller	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Joachim Albrecht	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	CDU-Fraktion	
6.	Ratsherr Lars Pohl	CDU-Fraktion	
7.	Ratsfrau Dr. Elisabeth Clausen-Muradian	B90/Grüne	
8.	Ratsherr Norbert Gast	B90/Grüne	
9.	Ratsherr Dr. Christoph Wichardt	AfD-Fraktion	
10.	Ratsherr Andre Zingler	Die Linke und Piraten	
	Grundmandate		
		FDP-Fraktion	
		Hannoveraner	
	Ratsherr Oliver Förste	Die FRAKTION	

Betriebsangehörige Vertreter:

Sonstige Vertreter

Ersatzmitglieder betriebsangehörige Vertreter:

Ersatzmitglieder sonstiger Vertreter:

Theaterbeirat

6.83

besteht aus sechs Mitgliedern:

Frau Dorit Klüver
Herr Wilfried Köpke
Frau Martina Mußmann
Herr Andreas Cyrenius
Herr Holger Warnecke
Frau Figen Ünsal

Ab 01.06.2015 für die Dauer von vier Jahren berufen.

Einstimmiger Ratsbeschluss am 25.6.2015, Drucks. Nr. 0617/2015 und vom 20.10.2016, Drucks. Nr. 1703/2016, berufen bis 31.5.2019.
Benennung des Beirates auf Vorschlag der Theater an den Kulturausschuss.

a) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen die hannoverimpuls 5 Mitglieder entsendet. Dies sind neben einem Vertreter der hannoverimpuls die Hauptverwaltungsbeamten und die Wirtschaftsdezernenten der Landeshauptstadt und der Region Hannover; die fünf weiteren Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt, wobei die hannoverimpuls kein Stimmrecht hat. Somit ist keine Beschlussfassung bzgl. der Besetzung des Aufsichtsrates erforderlich.

b) Beirat

Zusammensetzung:

In den Beirat können entsenden:

- jeder Gesellschafter ein Mitglied
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover drei Mitglieder
- die Regionsversammlung drei Mitglieder
- die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover ein Mitglied
- die Verwaltung der Region Hannover ein Mitglied

Der Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat im Hinblick auf die Ziele und Maßnahmen der Gesellschaft. Mitglieder des Beirates sollen über die entsprechende Fachkompetenz zur Erfüllung der Aufgaben verfügen.

Mandate der LHH:

3 Mandate

Hare/Niemeyer:

1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne

1.	Ratsfrau Peggy Keller	SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	CDU-Fraktion	
3.	Ratsfrau Regine Kramarek	B90/Grüne	

Entsendung:

Durch Ratsbeschluss.

Amtszeit:

Nicht festgelegt. Entsendung und Abberufung durch den Rat.

Zusammensetzung (Drucks. Nr. 2037/2010) Sofern die einzelnen Organisationen (gesellschaftlicher Gruppierungen, Wirtschaftsverbände, Umweltverbände und Hochschulen aus der Region Hannover) zur Mitwirkung im Kuratorium bereit sind, benennen sie jeweils zum Beginn einer Kommunalwahlperiode eine Person, die im Kuratorium mitwirkt. Vertreten sein sollen ferner je sechs Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt und der Regionsversammlung. Die Ermittlung erfolgt ebenfalls zu Beginn einer Kommunalwahlperiode nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Die jeweiligen Umweltdezernenten sind Mitglieder mit beratender Stimme.

Mandate der LHH: 6 auf Vorschlag des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Hare/Niemeyer: 2x SPD-Fraktion, 2x CDU-Fraktion, 1x B90/Grüne, 1x AfD-Fraktion

1.		SPD-Fraktion	
2.		SPD-Fraktion	
3.	Ratsherr Felix Blaschzyk	CDU-Fraktion	
4.	Ratsherr Maximilian Oppelt	CDU-Fraktion	
5.	Ratsherr Patrick Drenke	B90/Grüne	
6.	Ratsherr Roland Herrmann	AFD-Fraktion	

Entsendung: Durch Ratsbeschluss.

Amtszeit: Die Amtszeit ist gekoppelt an die Dauer der Wahlzeit des Rates der Landeshauptstadt Hannover.

Zusammensetzung:

Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Vertreter der Luftfahrzeughalter, Vertreter der für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Stelle, Vertreter des Flugplatzunternehmers, Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden.

Es sollen nicht mehr als 20 Mitglieder berufen werden, u.a. eine Vertreterin/ein Vertreter der Landeshauptstadt Hannover.

Die eine Vertreterin/der eine Vertreter soll an die Funktion der/des **Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen** gekoppelt werden.

1.

Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss in Abweichung von Hare/Niemeyer erforderlich.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat der hannoverimpuls GmbH setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen. In den Aufsichtsrat entsendet die LHH:

- den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder einen von ihm oder ihr benannten Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin
- fünf Vertreter oder Vertreterinnen aus der Ratsversammlung

In den Aufsichtsrat entsendet die Region Hannover:

- den Regionspräsidenten oder die Regionspräsidentin oder einen von ihm oder ihr benannten Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin
- fünf Vertreter oder Vertreterinnen gemäß § 58 (6) Gesetz über die Region Hannover aus der Regionsversammlung.

Die übrigen 6 Aufsichtsratsmitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag von Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin und Regionspräsident oder Regionspräsidentin von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Mandate der LHH: 1 Sitz Oberbürgermeister (§ 138 Abs. 2 NKomVG)
5 Sitze nach Hare/Niemeyer

Hare/Niemeyer: 2x SPD-Fraktion, je 1x CDU-Fraktion, B90/Grüne, AfD-Fraktion

1. Oberbürgermeister Stefan Schostok

2.	Ratsherr Florian Spiegelhauer	SPD-Fraktion	
3.	Ratsfrau Afra Gamoori	SPD-Fraktion	
4.	Ratsherr Jens Seidel	CDU-Fraktion	
5.	Ratsfrau Dr. Elisabeth Clausen-Muradian	B90/Grüne	
6.	Ratsherr Dr. Christoph Wichardt	AfD-Fraktion	

Entsendung/Wahl: Die städtischen Aufsichtsratsmitglieder werden entsendet.

Die sechs Aufsichtsratsmitglieder, die nicht von der öffentlichen Hand entsandt werden, werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Stimmführerin/der Stimmführer in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die durch den Oberbürgermeister und den Regionspräsidenten vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

Amtszeit: Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach der nächsten Kommunalwahl mit der Entsendung bzw. Wahl eines neuen Mitgliedes.

Die Landeshauptstadt Hannover ist Gesellschafterin der Metropolregion GmbH mit einem Gesellschafteranteil von 5,1%. Aufgrund dieser Beteiligung kann die Landeshauptstadt laut Gesellschaftsvertrag 2 Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung entsenden und ist im Aufsichtsrat durch den Oberbürgermeister vertreten.

Gesellschafterversammlung

Gemäß § 6 Gesellschaftsvertrag werden die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:

- Verein Kommunen durch 10 Vertreter/innen
- **namensgebende Städte durch jeweils 2 Vertreter/innen**

Mandate der LHH: 2 Sitze nach Hare/Niemeyer

Hare/Niemeyer: 1x SPD-Fraktion, 1x CDU-Fraktion

1.		SPD-Fraktion	
2.	Ratsherr Jens Seidel	CDU-Fraktion	

- Verein Wirtschaft durch 9 Vertreter/innen
- Verein Hochschulen und Wissenschaftliche Einrichtungen durch 9 Vertreter/innen
- Land Niedersachsen durch 6 Vertreter/innen

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Gesellschaftsvertrag aus 17 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden

- der Verein Kommunen 4 Vertreter/innen
- **die namensgebende Städte jeweils 1 Vertreter/in;
Braunschweig und Hannover jeweils ihre/n Oberbürgermeister/in
beide wechseln sich im Rhythmus von zwei Jahren im Vorsitz ab**
- der Verein Wirtschaft 4 Vertreter/innen
- der Verein Wissenschaft 4 Vertreter/innen
- das Land Niedersachsen 1 Vertreter/in